

Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen

Die Gothaer GewerbeProtect

(Stand 05/2017)

**Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,**

Ihr Interesse an unseren Gothaer-Produkten freut uns sehr.

Die Basis unseres gegenseitigen Vertrages bilden die

- Versicherungsbedingungen für die Gothaer GewerbeProtect
- und die gesetzlichen Bestimmungen.

Der vereinbarte Versicherungsschutz sowie die dazugehörigen Versicherungsbedingungen sind im Versicherungsschein beschrieben.

Soweit wir in den Versicherungsunterlagen die männliche Form der Bezeichnung (z. B. Versicherungsnehmer, Ehegatte) verwenden, ist dabei auch immer die weibliche Bezeichnung mit gemeint. Bei Verwendung der persönlichen Fürwörter "Sie" oder "Ihr" sind ggf. auch juristische Personen oder Personenmehrheiten als Versicherungsnehmer gemeint.

Bei allen Fragen zum Produkt steht Ihnen auch Ihr Vermittler gerne zur Verfügung.

Ihre
Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Kundeninformationen	3
Versicherungsbedingungen für die Gothaer GewerbeProtect	
Teil A - Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Gothaer GewerbeProtect	7
Anlagen	
Teil B - Produktbezogene Bedingungen für die Gothaer GewerbeProtect	

Allgemeine Kundeninformationen

Gesellschaftsangaben

Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Rechtsform Aktiengesellschaft
Registergericht und Registernummer Amtsgericht Köln, HRB 21433
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE 122786654

Vorsitzender des Aufsichtsrates Prof. Dr. Werner Görg
Vorstand Dr. Christopher Lohmann (Vorsitzender))
Oliver Brüß
Dr. Mathias Bühring-Uhle
Dr. Karsten Eichmann
Harald Ingo Epple

Postanschrift 50598 Köln

Ladungsfähige Anschrift

Hausanschrift Gothaer Allee 1, 50969 Köln

Niederlassung im EU-Gebiet und dortige Vertreter

Gothaer Allgemeine Versicherung AG Niederlassung für Frankreich

2 Quai Kéber F-67000 Strasbourg

Hauptbevollmächtigter Claude Ketterle

Hauptgeschäftstätigkeit

Die Gothaer Allgemeine Versicherung AG ist durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung berechtigt.

Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Informationen zur Versicherungsleistung und zum Gesamtbeitrag

Die **wesentlichen Merkmale der Versicherung** wie Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Versicherungsleistungen sowie den **Gesamtbeitrag** (Gesamtpreis und eingerechnete Kosten) haben wir Ihnen bereits im jeweiligen Produktinformationsblatt, den zugehörigen Versicherungsbedingungen bzw. in unserem Vorschlag genannt.

Ansprechpartner zur außergerichtlichen Schlichtung

Ihre individuelle, persönliche und kompetente Beratung ist unser Ziel.

Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an

• Gothaer Beschwerdemanagement

Gothaer Allgemeine Versicherung AG
50598 Köln
Internet: www.gothaer.de/privatkunden/kontakt-privatkunden/beschwerdemanagement.htm
Mail: beschwerde@gothaer.de

oder an den Versicherungsombudsmann als gesetzliche Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten:

• Versicherungs- Ombudsmann

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
Internet: www.versicherungsombudsmann.de
Ihr Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten, wird durch diese Institutionen nicht berührt.

Gültigkeitsdauer von Vorschlägen und sonstigen vorvertraglichen Angaben

Die Ihnen für den Abschluss Ihres Versicherungsvertrages zur Verfügung gestellten Informationen haben eine befristete Gültigkeitsdauer. Dies gilt sowohl bei unverbindlichen Werbemaßnahmen (Broschüren, Annoncen, etc.) als auch bei Vorschlägen und sonstigen Preisangaben.

Sofern in den Informationen keine Gültigkeitsdauer angegeben ist, gelten sie für eine Dauer von vier Wochen nach Veröffentlichung.

Bindefrist

Sie sind an **Ihren Antrag** auf Abschluss des Versicherungsvertrages **einen Monat gebunden**.

Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt durch Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages und unsere Annahmeerklärung oder durch Übersendung des Versicherungsscheines zustande, wenn Sie nicht von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen. Im Fall von Abweichungen von Ihrem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen sind diese - einschließlich Belehrung und Hinweise auf die damit verbundenen Rechtsfolgen - in Ihrem Versicherungsschein gesondert aufgeführt.

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu den im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkten, wenn der Erstbeitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt worden ist. Für den Fall, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt.

Sofern bestimmte Wartezeiten bestehen, sind diese in dem jeweiligen Produktinformationsblatt und Versicherungsbedingungen enthalten.

Vorläufige Deckung

Der Versicherungsschutz kann im Einzelfall auf Grund einer vorläufigen Deckungszusage ab dem darin genannten Zeitpunkt in Kraft treten. Diese ist ein eigenständiger Versicherungsvertrag, der insbesondere nach endgültigem Abschluss der Vertragsverhandlungen oder Vorlage des Versicherungsscheins über den endgültigen Versicherungsschutz endet.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen** ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) **widerrufen**. Die **Frist beginnt, nachdem** Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Gothaer Allee 1,50969 Köln.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs **endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen** den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden **Teil des Beitrags**, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten, dabei handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/360 des von Ihnen für ein Jahr zu zahlenden Beitrags. **Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs**. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Das Widerrufsrecht besteht nicht** bei Verträgen mit einer **Laufzeit von weniger als einem Monat**. Soweit eine **vorläufige Deckung** erteilt wurde, **endet** diese mit dem Zugang des Widerrufs bei uns.

Ende der Widerrufsbelehrung

Laufzeit, Mindestlaufzeit

Zu Laufzeit und **Beendigung** des Vertrages verweisen wir auf die Hinweise im Produktinformationsblatt.

Beendigung des Vertrages

Einzelheiten entnehmen Sie dem Produktinformationsblatt und den Versicherungsbedingungen.

Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ansprüche gegen uns als Versicherer können Sie vor dem Gericht an Ihrem Wohnort bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort oder vor dem Amts- bzw. Landgericht in Köln (Sitz der Gesellschaft) geltend machen.

Vertragssprache

Sämtliche das Vertragsverhältnis betreffende Informationen und Kommunikation finden in deutscher Sprache statt, es sei denn, dass im Einzelfall anderslautende Vereinbarungen getroffen werden.

Zahlweise

- **Erstbeitrag** Ihre Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins erfolgt.
- **Folgebeitrag** Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt wird.
- **SEPA-Lastschrift-Mandat** Ist mit Ihnen die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt Ihre Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.
- **Zahlweise** Falls wir mit Ihnen unterjährige Zahlweise vereinbaren, ist grundsätzlich jährliche, ½-jährliche, ¼-jährliche oder monatliche Beitragszahlung möglich, wobei ein Zuschlag für unterjährige Beitragszahlung berechnet werden kann.

Versicherungsbedingungen zur Gothaer GewerbeProtect

Teil A - Allgemeiner Teil der Versicherungsbedingungen

§ 1 Vertragsgrundlagen, rechtlich selbstständige Verträge	7
§ 2 Beitragszahlung, wie setzt sich der Beitrag zusammen	7
§ 3 Verrechnungsklausel	7
§ 4 Beginn des Versicherungsschutzes	7
§ 5 Beitragszahlung, Versicherungsperiode	7
§ 6 Fälligkeit der Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	8
§ 7 Folgebeitrag	8
§ 8 Lastschriftverfahren	9
§ 9 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	9
§ 10 Dauer und Ende der Verträge	10
§ 11 Wegfall des versicherten Interesses	10
§ 12 Selbstbeteiligung im Versicherungsfall	10
§ 13 Kündigung nach dem Versicherungsfall	10
§ 14 Veräußerung und deren Rechtsfolgen	11
§ 15 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss	11
§ 16 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers während der Vertragslaufzeit	13
§ 17 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung	14
§ 18 Verjährung	14
§ 19 Örtlich zuständiges Gericht	14
§ 20 Anzuwendendes Recht	14
§ 21 Embargobestimmung	14
§ 22 Repräsentanten	15
§ 23 Beitragsanpassungsklausel und Sonderkündigungsrecht bei Beitragsanpassung	15
§ 24 Innovationsklausel	16
§ 25 Rückwärtige Bedingungs-differenzdeckung	16
§ 26 Meldeverfahren	16
§ 27 Bestandsschutz	17

Teil B - Produktbezogene Bedingungen für die Gothaer GewerbeProtect

Der Teil A Allgemeiner Teil der Versicherungsbedingungen bildet mit dem Teil B Produktbezogene Bedingungen die Vertragsgrundlagen für den jeweils rechtlich selbstständigen Vertrag der Gothaer GewerbeProtect.

Teil A - Allgemeiner Teil der Versicherungsbedingungen für die Gothaer GewerbeProtect (Stand 05/2017)

- § 1 Vertragsgrundlagen, rechtlich selbstständige Verträge**
- Neben dem Versicherungsantrag und Versicherungsschein sind die im Teil B Produktbezogene Bedingungen für die Gothaer GewerbeProtect genannten Versicherungen in Verbindung mit Teil A Allgemeiner Teil der Versicherungsbedingungen Vertragsgrundlage und bilden jeweils rechtlich selbstständige Versicherungsverträge. Gefahren und Risiken sind nur versichert, wenn diese vereinbart sind.
- Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften, die nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen Inhalt des Versicherungsvertrages sind.
- § 2 Beitragszahlung, wie setzt sich der Beitrag zusammen**
- Der Beitrag für die jeweilig abgeschlossenen Verträge ergibt sich aus dem Versicherungsschein.
- § 3 Verrechnungsklausel**
- 3.1** Falls bei einer Beitragszahlung keine ausdrückliche oder konkludente Zahlungsbestimmung durch den Beitragszahler erfolgt und Beiträge aus mehreren Versicherungsverträgen gleichzeitig fällig werden, erfolgt die Verrechnung eines an den Versicherer gezahlten Betrages mit fälligen Versicherungsbeiträgen zunächst auf denjenigen Versicherungsvertrag, dessen Deckungsschutz aufgrund der Rechtsfolgen der §§ 37, 38 VVG nicht besteht.
- 3.2** Falls danach ein Restbetrag verbleibt oder kein Zahlungsrückstand im Sinne der §§ 37, 38 VVG besteht, erfolgt die Verrechnung derartiger Zahlungen in folgender Reihenfolge:
1. Haftpflichtversicherung für betriebliche und berufliche Risiken
 2. Gebäudeversicherung - Feuer
 3. Gebäudeversicherung - Leitungswasser
 4. Gebäudeversicherung - Elementar
 5. Gebäudeversicherung - Sturm, Hagel
 6. Gebäudeversicherung - Glasbruch
 7. Gebäudeversicherung - Unbenannte Gefahren
 8. Gebäudeversicherung - Erweiterte Deckung
 9. Inhaltsversicherung - Feuer
 10. Inhaltsversicherung - Leitungswasser
 11. Inhaltsversicherung - Elementar
 12. Inhaltsversicherung - Sturm, Hagel
 13. Inhaltsversicherung - Einbruchdiebstahl
 14. Inhaltsversicherung - Glas
 15. Inhaltsversicherung - Unbenannte Gefahren
 16. Inhaltsversicherung - Erweiterte Deckung
 17. Versicherung für stationäre und transportable Maschinen
 18. Versicherung für selbstfahrende und fahrbare Geräte
 19. Elektronikversicherung
 20. Photovoltaikversicherung
 21. Betriebsschließungsversicherung
 22. Werkverkehrsversicherung
 23. Haftpflichtversicherung für private Risiken
- Maßgeblich ist dabei, dass durch die vorgenannte Verrechnung offene Beiträge eines oder mehrerer der vorstehenden Versicherungsverträge vollständig ausgeglichen werden können.
- § 4 Beginn des Versicherungsschutzes**
- Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.
- § 5 Beitragszahlung, Versicherungsperiode**
- 5.1 Beitragszahlung**
- Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, der im Voraus zu zahlen ist. Wurde die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich) vereinbart, sind die zunächst nicht fälligen Raten des Jahresbeitrags gestundet. Gerät der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt schuldhaft in Verzug, werden die noch ausstehenden Raten des Jahresbeitrags ohne weitere Mahnung fällig und sind vom Versicherungsnehmer sofort zu zahlen.

§ 6
Fälligkeit der Erst- oder Einmalvertrages; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

5.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

6.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins und der Zahlungsaufforderung fällig. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

6.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach Ziffer 6.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag **zurücktreten**, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat. Weiterhin ist der Versicherer berechtigt eine Geschäftsgebühr zu verlangen.

Der **Rücktritt** ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

6.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach Ziffer 6.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte schriftliche Mitteilung oder in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

§ 7
Folgebeitrag

7.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

7.2 Verzug und Schadensersatz; Mahnkosten

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens sowie Mahnkosten zu verlangen.

7.3 Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und **Kündigungsrecht**) hinweist.

7.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung
Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

7.5 Kündigung nach Mahnung
Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer **Kündigungsfrist** mit sofortiger Wirkung **kündigen**. Die **Kündigung** kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die **Kündigung** wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der **Kündigung** ausdrücklich hinzuweisen.

7.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung
Die **Kündigung** wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der **Kündigung** veranlasst wird. Wenn die **Kündigung** mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.
Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Ziffer 7.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

§ 8 Lastschriftverfahren

8.1 Pflichten des Versicherungsnehmers
Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

8.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug
Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.
Ist in diesem Fall monatliche Zahlweise vereinbart, ist der Versicherer berechtigt zukünftig mindestens vierteljährliche Zahlweise zu verlangen.

Der Versicherer hat in der **Kündigung** darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.
Beim Versicherer durch Kreditinstitute erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug sind von dem Versicherungsnehmer als Verzugsschaden zu zahlen.

§ 9 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

9.1 Allgemeiner Grundsatz
Bei vorzeitiger **Beendigung des Vertrags** steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat, dabei handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/360 des für ein Jahr zu zahlenden Beitrags.

9.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

9.2.1 Widerruf
Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb **von 14 Tagen**, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden **Teil der Beiträge** im Falle einer bereits erfolgten Beitragszahlung zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den **zu zahlenden Betrag** hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für die erste Versicherungsperiode gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

9.2.2 Rücktritt

Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der **Beitrag** bis zum Zugang der **Rücktrittserklärung** zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch **Rücktritt** des Versicherers **beendet**, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene **Geschäftsgebühr** zu.

9.2.3 Anfechtung

Wird der Versicherungsvertrag durch **Anfechtung** des Versicherers wegen arglistiger Täuschung **beendet**, so steht dem Versicherer der **Beitrag** bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

9.2.4 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft **weg**, steht dem Versicherer der **Beitrag zu**, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom **Wegfall** des Interesses Kenntnis erlangt hat.

9.2.5 Nichtigkeit des Vertrages; Geschäftsgebühr

Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine **angemessene Geschäftsgebühr** verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 10 Dauer und Ende der Verträge

10.1 Vertragsdauer

Jeder rechtlich selbstständige Vertrag ist für den im Versicherungsschein **angegebenen Zeitraum abgeschlossen**.

10.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien **spätestens drei Monate vor dem Ablauf** der jeweiligen Vertragslaufzeit eine **Kündigung** zugegangen ist.

10.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr **endet** der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer **Kündigung** bedarf.

10.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres **kündigen**; die **Kündigung** muss dem Versicherer spätestens **drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres** zugegangen sein.

§ 11 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, **endet der Vertrag** bezüglich dieses Interesses zu dem **Zeitpunkt**, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

§ 12 Selbstbeteiligung im Versicherungsfall

Es gelten die im Antrag, Versicherungsschein und in den zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen festgelegten Selbstbeteiligungen je Versicherungsfall.

Treffen innerhalb der rechtlich selbstständigen Verträge im Versicherungsfall mehrere Selbstbeteiligungen zusammen, so wird die vereinbarte Selbstbeteiligung nur einmal in Abzug gebracht. In diesem Fall gilt die höchste Selbstbeteiligung.

§ 13 Kündigung nach dem Versicherungsfall

13.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt des Versicherungsfalles kann jede Vertragspartei den Versicherungsvertrag kündigen. Die **Kündigung** ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhand-

lungen über die Entschädigung zulässig. Die **Kündigung** ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären.

Abweichende Regelungen zum **Kündigungsrecht** ergeben sich, sofern vorhanden, aus dem Teil B Produktbezogene Bedingungen zum rechtlich selbstständigen Vertrag.

13.2 **Kündigung durch den Versicherungsnehmer**

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine **Kündigung** mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die **Kündigung** zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

13.3 **Kündigung durch den Versicherer**

Eine **Kündigung** des Versicherers wird **einen Monat** nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer **wirksam**.

§ 14 Veräußerung und deren Rechtsfolgen

14.1 **Übergang der Versicherung**

Wird eine versicherte Sache oder ein Unternehmen veräußert, so tritt der Erwerber an die Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein.

In der Haftpflichtversicherung gilt dies auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

Die Besonderheiten zum Übergang ergeben sich ggf. aus dem Teil B Produktbezogene Bedingungen zum rechtlich selbstständigen Vertrag.

14.2 **Kündigung**

Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu **kündigen**. Dieses **Kündigungsrecht** erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versichperiode in Textform zu **kündigen**. Das **Kündigungsrecht** erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

14.3 **Beitrag**

Der Veräußerer und der Erwerber **haften** für den **Beitrag** als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode erfolgt.

Wenn der Versicherungsvertrag **gekündigt** wird, haftet der Veräußerer allein für die **Zahlung des Beitrages**.

14.4 **Anzeigepflichten**

Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer muss hierzu nachweisen, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für seine **Kündigung** abgelaufen war und er nicht **gekündigt** hat.

§ 15 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

15.1 **Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände**

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der

Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und Ziffer 15.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

15.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

15.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 15.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag **zurücktreten**. Im Fall des **Rücktritts** besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein **Rücktrittsrecht**, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das **Rücktrittsrecht** des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer **nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück**, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

15.2.2 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 15.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag **kündigen**.

Das **Kündigungsrecht** ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

15.2.3 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 15.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist **kündigen**. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen **Kündigungsrecht** hinzuweisen.

15.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum **Rücktritt**, zur **Kündigung** oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb **eines Monats** schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

15.4 Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum **Rücktritt**, zur **Kündigung** oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer

nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

15.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum **Rücktritt**, zur **Kündigung** oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

15.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung **anzufechten**, bleibt bestehen.

15.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum **Rücktritt**, zur **Kündigung** und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

§ 16

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers während der Vertragslaufzeit

Einhaltung vertraglicher Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer hat vor, bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls Obliegenheiten zu erfüllen.

Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer während der Vertragslaufzeit zu den rechtlich selbstständigen Verträgen zu erfüllen hat, sind in diesem Paragraphen und im jeweiligen Teil B Produktbezogene Bedingungen für die Gothaer GewerbeProtect aufgeführt.

16.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Die Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind im Teil B Produktbezogene Bedingungen genannt.

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den jeweiligen Vertrag **fristlos kündigen**.

Der Versicherer hat kein **Kündigungsrecht**, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

16.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles neben den im Teil B Produktbezogenen Bedingungen zum rechtlich selbstständigen Vertrag genannten Obliegenheiten für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

16.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

16.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach den Ziffern 16.1 oder 16.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

16.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungspflicht, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung schriftliche in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

16.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§ 17
Erklärungen und Anzeigen,
Anschriftenänderung

17.1 Form, zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

17.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

17.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, findet bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung Ziffer 17.2 entsprechend Anwendung.

§ 18
Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den BGB-Vorschriften der §§ 194 ff des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 19
Örtlich zuständiges Gericht

19.1 Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

19.2 Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

§ 20
Anzuwendendes Recht

Für die rechtlich selbstständigen Verträge gilt deutsches Recht.

§ 21
Embargobestimmung

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 22 Repräsentanten

Sofern der Versicherungsnehmer sich die Kenntnis oder das Verhalten eines Repräsentanten zurechnen lassen muss, gelten als Repräsentanten in diesem Sinne:

- die Mitglieder des Vorstandes (bei Aktiengesellschaften)
- die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung)
- die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften)
- die Gesellschafter (bei offenen Handelsgesellschaften und Gesellschaften bürgerlichen Rechts)
- die Inhaber (bei Einzelfirmen)
- bei anderen Unternehmensformen (z.B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane

Bei ausländischen Firmen gelten die vorgenannten Regelungen entsprechend.

§ 23 Beitragsanpassungsklausel und Sonderkündigungsrecht bei Beitragsanpassung

23.1 Prüfung der Beiträge

Um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen und eine risikogerechte Tarifierung sicherzustellen, ist der Versicherer berechtigt und verpflichtet, alle zwei Jahre durch eine neue Kalkulation der Beiträge für bestehende Verträge zu überprüfen, ob die Beiträge beibehalten werden können oder ob eine Anpassung (Erhöhung oder Absenkung) vorgenommen werden muss.

23.2 Regeln der Prüfung

Bei der Prüfung der Beiträge gelten folgende Regeln:

23.2.1 Die Prüfung ist stets auf der Basis einer ausreichend großen Zahl abgrenzbarer Risiken durchzuführen. Der Versicherer wendet darüber hinaus die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik an.

23.2.2 Versicherungsverträge, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, werden bei der Überprüfung in Risikogruppen zusammengefasst.

23.2.3 Im Rahmen der Prüfung vergleicht der Versicherer, ob sich

- der Schadenaufwand (bezogen auf die Bemessungsgrundlage) inklusive der voraussichtlichen zukünftigen Schadenentwicklung,
- die den Verträgen zurechenbaren Kosten,
- die Feuerschutzsteuer (soweit für den vereinbarten Versicherungsschutz relevant)

verändert haben. Es werden hierbei nur Änderungen berücksichtigt, die sich seit der letzten Kalkulation der Beiträge ergeben haben. Der Ansatz für Gewinn und Provisionen bleiben unberücksichtigt.

23.2.4 Als Datengrundlage für die Kalkulation kommen unternehmensinterne und unternehmensübergreifende Daten (z.B. Verbandsstatistiken) in Betracht.

23.3 Beitragserhöhung und Beitragsermäßigung

Sofern die Überprüfung eine Veränderung von mindestens 2 % (Bagatelldgrenze) ergibt, ist der Versicherer im Falle einer Steigerung berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, die Beiträge für die bestehenden Versicherungsverträge mit Wirkung ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode anzupassen.

Wird bei der Überprüfung eine Veränderung von weniger als 2 % festgestellt, findet eine Beitragsanpassung nicht statt.

23.4 Obergrenze für die Beitragsanpassung

Sofern die Überprüfung eine Veränderung von mehr als 10 % ergibt, wird die Beitragsanpassung auf 10 % begrenzt.

23.5 Vergleich mit Beiträgen von neuen Verträgen

Sind die ermittelten Beiträge für bestehende Verträge höher als die Beiträge für neu abzuschließende Verträge und enthalten die Tarife für bestehende und für die neu abzuschließenden Verträge die gleichen Beitragsberechnungsmerkmale und den gleichen Umfang des Versicherungs-

schutzes, kann der Versicherer für die bestehenden Verträge höchstens die Beiträge für neu abzuschließende Verträge verlangen.

23.6 Vortrag

Ungenutzte Veränderungen oberhalb der Bagatellgrenze bzw. unberücksichtigte Anpassungen unterhalb der Bagatellgrenze bzw. oberhalb der Obergrenze und unberücksichtigte Veränderungen oberhalb der Neu-Vertragsbeiträge im Sinne von Ziffer 23.5 werden vorgetragen. Aufgrund des in Satz 1 geregelten Vortrags können zunächst ungenutzte bzw. unberücksichtigte Erhöhungen zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden. Reduzierungen werden zwingend nachgeholt, sobald die Bagatellgrenze überschritten wurde.

23.7 Kündigung bei Beitragserhöhung

Erhöht der Versicherer auf Grund des vereinbarten Anpassungsrechts die Beiträge, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der Beitragserhöhung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, **kündigen**. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das **Kündigungsrecht** hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer **spätestens einen Monat** vor dem Wirksamwerden der Erhöhung der Beiträge zugehen.

§ 24 Innovationsklausel

Werden die zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen der rechtlich selbstständigen Versicherungsverträge der Gothaer GewerbeProtect ganz oder teilweise zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten diese Verbesserungen ab ihrem Gültigkeitstag für neu eintretende Versicherungsfälle auch für alle rechtlich selbstständigen Bestandsverträge der Gothaer GewerbeProtect, deren ältere Bedingungsstände zugrunde liegen.

§ 25 Rückwärtige Bedingungs-differenzdeckung

Als Deckungserweiterung besteht Versicherungsschutz für solche Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des unmittelbar vorangehenden Vorvertrages eingetreten sind. Dies gilt nur, wenn

- der Vorversicherer ausschließlich wegen einer fehlenden Deckungserweiterung im unmittelbaren Vorvertrag, nicht aber aus sonstigen Gründen (z.B. Nichtzahlung des Versicherungsbeitrags, Sache oder Gefahr war nicht versichert) eine Entschädigungsleistung endgültig abgelehnt hat,
- der vorliegende Versicherungsfall nach den zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen der Gothaer GewerbeProtect dem Grunde und der Höhe nach gedeckt ist,
- der zugrundeliegende Schaden dem Versicherungsnehmer bis zum Abschluss des jeweiligen Vertrages weder bekannt war noch bekannt sein musste, wobei der Versicherer bei Kenntnis des Versicherungsnehmers von diesem Schaden bei Vertragsabschluss nicht zur Leistung verpflichtet ist, und
- dieser Schaden nicht länger als zwei Jahre vor Beginn des jeweiligen Versicherungsvertrages eingetreten ist.

Maßgeblich für die Berechnung der Entschädigung ist dabei der jeweils vereinbarte Versicherungsumfang der zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen der Gothaer GewerbeProtect zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

Innerhalb der jeweiligen Deckungs- bzw. Versicherungssumme des rechtlich selbstständigen Versicherungsvertrages gilt eine maximale Entschädigungsgrenze in Höhe von 100.000 Euro, die einmalig für alle Versicherungsfälle nach dieser rückwärtigen Bedingungs-differenzdeckung zur Verfügung steht.

§ 26 Meldeverfahren

26.1 Änderungen zu bisherigen Angaben

Während der Vertragslaufzeit müssen Änderungen der versicherten Gefahren und Risiken, die zu den bisher gemachten Angaben eingetreten sind, gemeldet werden.

26.2 Meldefrist

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet einmal jährlich, spätestens 6 Monate nach Ablauf der Versicherungsperiode die relevanten Informationen der rechtlich selbstständigen Verträge zu melden, nach denen der Versicherer in einer gesonderten Mitteilung in Textform fragt. Diese Aufforderung kann auch durch Aufdruck in der Beitragsrechnung erfolgen.

Der Versicherungsnehmer hat auf Nachfrage des Versicherers den Nachweis für die relevanten Informationen zu erbringen.

**§ 27
Bestandsschutz**

26.3 Neuberechnung des Beitrags

Die gemeldeten Angaben sind die Grundlage für die Neuberechnung der Beiträge. Die neu ermittelten Beiträge sind ab dem Zeitpunkt der Meldung gültig.

26.4 Folgen verspäteter, falscher oder unterlassener Meldung

Die Folgen einer verspäteten, falschen oder unterlassenen Meldung ergeben sich zum jeweils rechtlich selbstständigen Versicherungsvertrag aus dem Teil B Produktbezogene Bedingungen.

27.1 Sofern im Versicherungsfall die Regelungen des unmittelbaren Vorvertrages (maßgebend ist der letzte Vertragsstand) zu einer günstigeren Regelung für den Versicherungsnehmer bzw. Versicherten führen, finden ausschließlich die Regelungen dieses Vorvertrages Anwendung.

Vorstehendes gilt nicht für Bestimmungen zu:

- Gefahren aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektro-magnetischen Wellen als Waffen mit gemein-gefährlicher Wirkung (Dirty-Bombs in Transport)
- Haftpflichtschäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind;
- Versicherungsschutz, der sich auf weitere Vorverträge bezieht (bspw. Bestandsschutz anderer Verträge).

27.2 Diese Bestimmungen finden keine Anwendung in den Fällen der zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer ausdrücklich herbeigeführten Änderungen / Abweichungen gegenüber dem Vorvertrag / Vorvertragsstand (bspw. der Vereinbarung von Selbstbeteiligungen). Dies bezieht sich insbesondere auf Versicherungsschutz, den der Versicherungsnehmer innerhalb der Gothaer GewerbeProtect optional hätte wählen können.

27.3 Der Versicherungsschutz der Bestandsschutzdeckung gilt nur für die Versicherungen, Gefahren und Risiken, die im Rahmen der Gothaer GewerbeProtect abgeschlossen sind und wenn zwischen dem Vorvertrag und dem Gothaer GewerbeProtect-Vertrag lückenloser Versicherungsschutz besteht.

27.4 Innerhalb der jeweiligen Deckungs- bzw. Versicherungssumme des rechtlich selbstständigen Gothaer GewerbeProtect-Vertrages gilt eine maximale Entschädigungsgrenze in Höhe von 100.000 Euro. Für alle Versicherungsfälle der rechtlich selbstständigen Versicherungsverträge der Gothaer GewerbeProtect steht insgesamt eine Jahreshöchstentschädigung/- ersatzleistung von 250.000 Euro zur Verfügung. Alle Schäden eines Versicherungsjahres/-periode fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung/-ersatzleistung.

27.5 Der Versicherungsschutz zur Bestandsschutzdeckung endet mit dem Ablauf des zweiten Versicherungsjahres/-periode des jeweils rechtlich selbstständigen Gothaer GewerbeProtect-Vertrages.

Teil B
Produktbezogene Bedingungen und Pauschaldeklaration für die
Gothaer GewerbeProtect

Inhaltsversicherung

(Stand 09/2018)

Inhaltsverzeichnis

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten	3
Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung	
§ 1 Art der Versicherung	5
§ 2 Versicherte Sachen, Daten und Programme	5
§ 3 Versicherte und nicht versicherte Kosten	7
§ 4 Versicherte Gefahren und Schäden, generelle Ausschlüsse	12
§ 5 Feuer	13
§ 6 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub	14
§ 7 Leitungswasser	17
§ 8 Sturm, Hagel	19
§ 9 Weitere Elementargefahren	20
§ 10 Erweiterte Deckung	22
§ 11 Unbenannte Gefahren	24
§ 12 Glasbruch	26
§ 13 Versicherungsort	27
§ 14 Besondere Gefahrerhöhungen und vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften	28
§ 15 Versicherungswert; Versicherungssumme	30
§ 16 Summenanpassung	31
§ 17 Umfang der Entschädigung	32
§ 18 Wiederherbeigeschaffte Sachen	35
§ 19 Veräußerung der versicherten Sachen	36
§ 20 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	36
§ 21 Gefahrerhöhung	37
§ 22 Überversicherung	39
§ 23 Mehrere Versicherer	39
§ 24 Versicherung für fremde Rechnung	40
§ 25 Übergang von Ersatzansprüchen	41
§ 26 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	41
§ 27 Sachverständigenverfahren	42
§ 28 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	43
Pauschaldeklaration Inhaltsversicherung	45

Unternehmen:

Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Registriert in der Bundesrepublik Deutschland

Produkt: **Gothaer GewerbeProtect**

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick über die Gothaer GewerbeProtect Inhaltsversicherung. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen und den konkreten Versicherungsumfang finden Sie in den Vertragsunterlagen:

- **Versicherungsantrag**
- **Versicherungsschein**
- **Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Gothaer GewerbeProtect**
- **Produktbezogene Bedingungen für die Gothaer GewerbeProtect Inhaltsversicherung**

Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Sachversicherung für Betriebseinrichtung, Waren und Vorräte. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen von Zerstörung, Beschädigung oder - sofern vereinbart - Abhandenkommen versicherter Sachen.



Was ist versichert?

- ✓ Gegenstand der Inhaltsversicherung ist eine umfassende Absicherung gegen Sachschäden an Betriebseinrichtung, Waren und Vorräten Ihres Betriebes.
- ✓ Wird Ihr Betrieb infolge eines Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt, ist der daraus entstehende Ertragsausfallschaden - sofern vereinbart - versichert.
- ✓ Der Versicherungsschutz kann - sofern vereinbart - folgende Gefahren umfassen:
 - ✓ Feuer,
 - ✓ Einbruchdiebstahl,
 - ✓ Leitungswasser,
 - ✓ Sturm, Hagel,
 - ✓ weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch),
 - ✓ Erweiterte Deckung (Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch und Überschalldruckwellen),
 - ✓ unbenannte Gefahren,
 - ✓ Glasbruch, Werbeanlagen.
- ✓ Darüber hinaus sind Kosten versichert, die zusätzlich zum Sachschaden entstehen.

Welche Sachen, Gefahren und Kosten konkret versichert sind, können Sie den Vertragsunterlagen entnehmen.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssummen und die Höhe der versicherten Leistungen können Sie den Vertragsunterlagen entnehmen.



Was ist nicht versichert?

Dazu zählen zum Beispiel:

- ✗ Zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge,
- ✗ Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! In einigen Fällen kann es zu einer Kürzung der Entschädigungsleistung im Schadenfall kommen, wie zum Beispiel
 - ! bei Schäden durch grob fahrlässiges Verhalten des Versicherungsnehmers
 - ! bei Schäden durch Nichteinhaltung von Sicherheitsvorschriften
 - ! wenn die Versicherungssumme nicht dem Wert der versicherten Sachen entspricht
- ! In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel Schäden durch
 - ! Krieg;
 - ! Kernenergie;
 - ! vorsätzliche Handlung des Versicherungsnehmers



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht innerhalb des vereinbarten Versicherungsortes. Versicherungsschutz für versicherte Sachen besteht auch, wenn diese sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes innerhalb der EU oder der Schweiz befinden. Zeiträume von mehr als 6 Monaten gelten nicht mehr als vorübergehend.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Sie haben zum Beispiel folgende Pflichten:

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns wahrheitsgemäße und vollständige Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten.
- Wenn sich Ihre vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, müssen Sie uns ansprechen, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen.

Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen (SEPA-Lastschriftmandat).



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann können Sie Ihren Vertrag zum Ende des dritten Jahres kündigen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen. Die Kündigung muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit erfolgen.

Außerdem können Sie und wir den Versicherungsvertrag unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitig kündigen. Das ist zum Beispiel nach einem Schadenfall möglich.

Produktbezogene Bedingungen

Inhaltsversicherung

§ 1

Art der Versicherung

Bei den produktbezogenen Bedingungen für die Gothaer GewerbeProtect Inhaltsversicherung handelt es sich um gebündelte Bedingungen. Das bedeutet, dass jede der versicherten Gefahren für sich allein vereinbart und isoliert **gekündigt** werden kann, ohne dass dadurch die sonstigen vertraglichen Vereinbarungen berührt werden. Die allgemeinen Bestimmungen zu **Kündigungen** gelten für jede einzelne Gefahr, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

§ 2

Versicherte Sachen, Daten und Programme

Sachen, Daten und Programme nach Ziffer 2.1 bis 2.3 sind summarisch, d. h. in einer Position versichert.

2.1 Versicherte Sachen

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten beweglichen Sachen. Bewegliche Sachen sind die

2.1.1 kaufmännische Betriebseinrichtung,

2.1.2 technische Betriebseinrichtung (einschließlich dazugehöriger Fundamente und Einmauerungen),

2.1.3 Waren und Vorräte.

Zur kaufmännischen oder technischen Betriebseinrichtung gehören auch

- in das Gebäude eingefügte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt;
- Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen, soweit diese sich üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsortes befinden.

Versicherungsschutz besteht nur für die Waren des im Versicherungsschein und dessen Nachträgen näher bezeichneten Geschäftes/Betriebes. Sollen auch andere Waren versichert sein, müssen diese zusätzlich deklariert werden; summarische Versicherung gilt hierfür nicht.

2.2 Versicherte Daten und Programme

Daten und Programme sind keine Sachen. Versichert sind jedoch

2.2.1 im Rahmen der Betriebseinrichtung die für die Grundfunktion der versicherten Betriebseinrichtung notwendigen Daten und Programme. Dies sind System-Programmdateien aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten.

2.2.2 im Rahmen der Waren und Vorräte die auf einem versicherten und zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeicherten Daten und Programme.

2.2.3 im Rahmen der Wiederherstellungskosten für Geschäftsunterlagen nach § 3 Ziffer 3.4.1.3 sonstige Daten und Programme.

Sonstige Daten und Programme sind serienmäßig hergestellte Programme, individuelle Programme und individuelle Daten, sofern diese Daten und Programme weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind.

2.3 Eigentumsverhältnisse; versicherte Interessen

2.3.1 Bewegliche Sachen sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer

2.3.1.1 Eigentümer ist;

2.3.1.2 sie unter Eigentumsvorbehalt erworben oder mit Kaufoption geleast hat, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht abgelaufen oder bereits ausgeübt war;

2.3.1.3 sie sicherungshalber übereignet hat.

2.3.2 Über Ziffer 2.3.1.2 und 2.3.1.3 hinaus ist fremdes Eigentum nur versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.

2.3.3 Die Versicherung gemäß Ziffer 2.3.1.2, 2.3.1.3 und 2.3.2 gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers.

In den Fällen gemäß Ziffer 2.3.2 ist jedoch für die Höhe des Versicherungswertes nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.

2.4 Verglasungen

Soweit dies vereinbart ist, sind gegen die Gefahr Glasbruch (siehe § 12) versichert, fertig eingesezte oder montierte

2.4.1 Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas;

2.4.2 Scheiben und Platten aus Kunststoff;

2.4.3 Glasbausteine und Profilbaugläser;

2.4.4 Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff

der gesamten Innen- und Außenverglasungen von Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräumen, Betriebseinrichtung und von Außenschaukästen und -vitrinen.

2.5 Nicht versicherte Sachen, Daten und Programme

Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist:

2.5.1 Bargeld und nicht zu den Waren oder Vorräten gehörende Wertsachen; Wertsachen sind Urkunden (z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere), Briefmarken, Abrechnungsunterlagen mit Versicherungsträgern (auch Rezepte), Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten geladene Beträge, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, soweit sie nicht dem Raumschmuck dienen oder Teile von Werkzeugen sind.

2.5.2 Geschäftsunterlagen.

2.5.3 Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Umstände keine Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzwerb).

2.5.4 Zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen.

Hiervon ausgenommen sind fahrbare Arbeitsmaschinen und Gabelstapler, wenn sie nach den gesetzlichen Bestimmungen oder behördlichen Anordnungen zulassungspflichtige, aber nicht zugelassene Fahrzeuge sind.

2.5.5 Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) samt Inhalt sowie Geldautomaten, es sei denn, die Automaten gehören zu den Waren oder Vorräten.

2.5.6 Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsverrichtungen.

2.5.7 Bei der Gefahr Glasbruch (siehe § 12) zusätzlich zu Ziffer 2.5.1 bis 2.5.6

- 2.5.7.1 optische Gläser, Geschirr und Handspiegel,
- 2.5.7.2 Hohlgläser und Beleuchtungskörper, soweit nicht nach Pauschaldeklaration Ziffer 2.22 versichert,
- 2.5.7.3 Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind,
- 2.5.7.4 Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Computer-Displays),
- 2.5.7.5 künstlerisch bearbeitete Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas oder Kunststoff, Blei- und Messingverglasungen mit künstlerischer Bearbeitung, soweit nicht nach Pauschaldeklaration Ziffer 2.22 oder über § 3 Ziffer 3.4.1.16 versichert,
- 2.5.7.6 Schriftscheiben von Fotogeräten und Rastern,
- 2.5.7.7 Scheiben aus Glaskeramik, Scheiben von Sonnenbänken, Aquarienscheiben, Scheiben von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen,
- 2.5.7.8 Werbetafeln in LED-Technik.

**§ 3
Versicherte und nicht
versicherte Kosten**

3.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- 3.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- 3.1.2 Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
- 3.1.3 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach Ziffer 3.1.1 und 3.1.2 entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- 3.1.4 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- 3.1.5 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß Ziffer 3.1.1 erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- 3.1.6 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

3.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- 3.2.1 Der Versicherer ersetzt bis zur Höhe von 10.000 Euro die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
- 3.2.2 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach Ziffer 3.2.1 entsprechend kürzen.

3.3 Kosten für Notverglasung und Entsorgung für die Gefahr Glasbruch

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Glasbruch versichert ist, die infolge eines Versicherungsfalles nach § 12 notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für

3.3.1 das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen),

3.3.2 das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten).

Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz entsprechend kürzen.

3.4 Versicherte Kosten

3.4.1 Der Versicherer ersetzt bis zu den hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenzen die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige

3.4.1.1 Aufräumungs- und Abbruchkosten;

3.4.1.2 Bewegungs- und Schutzkosten;

3.4.1.3 Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen;

3.4.1.4 Feuerlöschkosten;

3.4.1.5 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen;

3.4.1.6 Mehrkosten durch Preissteigerungen;

3.4.1.7 Absperrkosten;

3.4.1.8 Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen;

3.4.1.9 Sachverständigenkosten;

3.4.1.10 Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden;

3.4.1.11 Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich für die Gefahr Feuer;

3.4.1.12 Schlossänderungskosten für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub;

3.4.1.13 Erweiterte Schlossänderungskosten für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub;

3.4.1.14 Beseitigung von Gebäudeschäden für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub;

3.4.1.15 Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub;

3.4.1.16 Kosten für die Gefahr Glasbruch.

Die vereinbarte Versicherungssumme gemäß Satz 1 wird nicht für die Feststellung einer Unterversicherung herangezogen.

3.4.2 Aufräumungs- und Abbruchkosten

Aufräumungs- und Abbruchkosten sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehen gebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten.

3.4.3 Bewegungs- und Schutzkosten

Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

3.4.4 Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen

Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen sind Aufwendungen, die innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Geschäftsunterlagen, serienmäßig hergestellten Programmen, individuellen Daten und individuellen Programmen anfallen.

3.4.5 Feuerlöschkosten

Feuerlöschkosten sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, einschließlich der Kosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichteter Institutionen, soweit diese nicht nach den Bestimmungen über die Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens zu ersetzen sind.

Nicht versichert sind jedoch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hatte.

3.4.6 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen

3.4.6.1 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.

3.4.6.2 Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

3.4.6.3 Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

3.4.6.4 Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden gemäß Ziffer 3.4.7 ersetzt.

3.4.6.5 Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.

3.4.7 Mehrkosten durch Preissteigerungen

3.4.7.1 Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

3.4.7.2 Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

3.4.7.3 Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert.

Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.

3.4.7.4 Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.

3.4.8 Absperrkosten

Absperrkosten sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen für das Absperrn von Straßen, Wegen und Grundstücken.

3.4.9 Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen

Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen sind Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen, die infolge eines Versicherungsfalles nach § 4 durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.

3.4.10 Sachverständigenkosten

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den Betrag in Höhe von 15.000 Euro, so ersetzt der Versicherer von den durch den Versicherungsnehmer nach § 27 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens den vereinbarten Betrag.

3.4.11 Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden

3.4.11.1 Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden sind die Kosten des Aufgebotsverfahrens und der Wiederherstellung von Wertpapieren und sonstigen Urkunden einschließlich anderer Auslagen für die Wiedererlangung, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.

3.4.11.2 Versichert ist auch der Zinsverlust, der dem Versicherungsnehmer durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren entstanden ist.

3.4.12 Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich für die Gefahr Feuer

3.4.12.1 Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich sind die Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall infolge der Gefahr Feuer nach § 5 aufwenden muss, um

- innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Erdreich von eigenen, gemieteten oder gepachteten Grundstücken, auf denen Versicherungsorte liegen, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
- insoweit den Zustand des Grundstückes, auf dem der Versicherungsort liegt, vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

3.4.12.2 Die Aufwendungen gemäß Ziffer 3.4.12.1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
- eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;

- innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich zu melden. Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus § 20.

3.4.12.3 Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

3.4.12.4 Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.

3.4.12.5 Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

3.4.12.6 Kosten gemäß Ziffer 3.4.12.1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß Ziffer 3.4.1.1.

3.4.13 Schlossänderungskosten für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub

Schlossänderungskosten sind Aufwendungen für Schlossänderungen an den Türen der als Versicherungsort vereinbarten Räume, wenn Schlüssel zu diesen Türen durch einen Versicherungsfall nach § 6 oder durch einen außerhalb des Versicherungsortes begangenen Einbruchdiebstahl oder Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks oder Raub auf Transportwegen abhandengekommen sind; dies gilt nicht bei Türen von Tresorräumen.

3.4.14 Erweiterte Schlossänderungskosten für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub

Erweiterte Schlossänderungskosten sind Aufwendungen nach Verlust eines Schlüssels für

- 3.4.14.1** Änderung der Schlösser,
- 3.4.14.2** Anfertigung neuer Schlüssel,
- 3.4.14.3** unvermeidbares, gewaltsames Öffnen,
- 3.4.14.4** Wiederherstellung

von Tresorräumen oder Behältnissen gemäß § 13 Ziffer 13.5, die sich innerhalb der als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden.

3.4.15 Beseitigung von Gebäudeschäden für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub

Beseitigungskosten für Gebäudeschäden sind Aufwendungen für Schäden an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern der als Versicherungsort vereinbarten Räume durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch oder Raub oder dem Versuch einer solchen Tat.

Hierzu zählen auch Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an Schaukästen und Vitrinen (ausgenommen Verglasungen) außerhalb des Versicherungsortes, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt und in dessen unmittelbarer Umgebung.

3.4.16 Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub

Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen sind Aufwendungen zum Schutz versicherter Sachen sowie für die notwendige Bewachung zur Vermeidung von Folgeereignissen die durch einen Versicherungsfall oder den Versuch einer Tat nach § 6 entstehen.

3.4.17 Kosten für die Gefahr Glasbruch

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Glasbruch versichert ist, bis zur hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze Aufwendungen für

3.4.17.1 zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von den über Glasbruch versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z. B. Kran- oder Gerüstkosten);

3.4.17.2 das Beseitigen und Wiederanbringen von Bauteilen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.);

3.4.17.3 die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen;

3.4.17.4 die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den in § 2 Ziffer 2.4 versicherten Sachen;

3.4.17.5 künstlerisch bearbeitete Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas oder Blei- und Messingverglasungen mit künstlerischer Bearbeitung;

3.4.17.6 Beseitigung von Schäden an ausgestellten Waren und Dekorationsmitteln hinter versicherten Scheiben (z. B. von Schaufenstern, Schaukästen und Vitrinen), wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen (siehe § 12 Ziffer 12.1) der Scheibe vorliegt und die Waren oder Dekorationsmittel durch Glassplitter oder durch Gegenstände zerstört oder beschädigt worden sind, die beim Zerbrechen der Scheibe eingedrungen sind.

**§ 4
Versicherte Gefahren und
Schäden, generelle
Ausschlüsse**

4.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Jede der folgenden Gefahren ist nur versichert, wenn dies vereinbart ist:
Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen gemäß § 2, die durch

4.1.1 Feuer (siehe § 5),

4.1.2 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub (siehe § 6)

4.1.2.1 Einbruchdiebstahl,

4.1.2.2 Vandalismus nach einem Einbruch,

4.1.2.3 Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks,

4.1.2.4 Raub auf Transportwegen,

4.1.2.5 Sachen in Schaukästen oder Vitrinen,

oder durch den Versuch einer solchen Tat,

4.1.3 Leitungswasser (siehe § 7),

4.1.4 Sturm, Hagel (siehe § 8),

4.1.5 Weitere Elementargefahren (siehe § 9)

4.1.5.1 Überschwemmung, Rückstau,

4.1.5.2 Erdbeben,

4.1.5.3 Erdsenkung, Erdbeben,

4.1.5.4 Schneedruck, Lawinen,

4.1.5.5 Vulkanausbruch,

4.1.6 Erweiterte Deckung (siehe § 10)

4.1.7 Unbenannte Gefahren (siehe § 11)

4.1.8 Glasbruch (siehe § 12)

zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

4.2 **Daten und Programme**

Entschädigung für Daten und Programme gemäß § 2 Ziffer 2.2 und § 3 Ziffer 3.4.1.3 wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.

4.3 **Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie**

4.3.1 **Ausschluss Krieg**

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand oder Verfügung von hoher Hand.

4.3.2 **Ausschluss Innere Unruhen**

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Innere Unruhen, soweit nicht nach § 10 Ziffer 10.1 versichert.

4.3.3 **Ausschluss Kernenergie**

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

Eingeschlossen sind jedoch Schäden an versicherten Sachen, die als Folge einer versicherten Gefahr nach Ziffer 4.1 durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

§ 5 Feuer

5.1 **Brand**

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt sind auch dann zu ersetzen, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausgebrochen ist.

5.2 **Blitzschlag**

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

5.2.1 Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind.

5.2.2 Spuren eines direkten Blitzschlags an diesem Grundstück, an dort befindlichen Antennen oder anderen Sachen als elektrischen Einrichtungen und Geräten stehen Schäden anderer Art gleich.

5.2.3 Der Versicherer leistet Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.

Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um 250 Euro gekürzt (Selbstbeteiligung).

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 25.000 Euro begrenzt.

5.3 Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.

Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

5.4 Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

5.5 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges

Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges ist das Anprallen oder Abstürzen eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

5.6 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

5.6.1 ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben;

5.6.2 Sengschäden; außer wenn diese dadurch verursacht wurden, dass sich eine versicherte Gefahr gemäß Ziffer 5.1 bis 5.5 verwirklicht hat;

5.6.3 Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.

Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 5.6.3 gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr gemäß Ziffer 5.1 bis 5.5 verwirklicht hat.

§ 6 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub

6.1 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

6.1.1 in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;

6.1.2 in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe Ziffer 6.1.1) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;

6.1.3 aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;

6.1.4 in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Ziffer 6.3.2.1 oder 6.3.2.2 anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;

- 6.1.5** mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder außerhalb des Versicherungsortes durch Raub gemäß Ziffer 6.3 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet; werden jedoch Sachen entwendet, die gegen Einbruchdiebstahl nur unter vereinbarten zusätzlichen Voraussetzungen eines besonderen Verschlusses versichert sind, so gilt dies als Einbruchdiebstahl nur, wenn der Dieb die richtigen Schlüssel des Behältnisses erlangt hat durch
- 6.1.5.1** Einbruchdiebstahl gemäß Ziffer 6.1.2 aus einem Behältnis, das mindestens die gleiche Sicherheit wie die Behältnisse bietet, in denen die Sachen versichert sind;
- 6.1.5.2** Einbruchdiebstahl, wenn die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind, zwei Schlösser besitzen und alle zugehörigen Schlüssel außerhalb des Versicherungsortes verwahrt werden; Schlüssel zu verschiedenen Schlössern müssen außerhalb des Versicherungsortes voneinander getrennt verwahrt werden;
- 6.1.5.3** Raub außerhalb des Versicherungsortes; bei Türen von Behältnissen oder Trepperräumen, die mit einem Schlüsselschloss und einem Kombinationsschloss oder mit zwei Kombinationsschlössern versehen sind, steht es dem Raub des Schlüssels gleich, wenn der Täter gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer eines der Mittel gemäß Ziffer 6.3.2.1 oder 6.3.2.2 anwendet, um sich die Öffnung des Kombinationsschlusses zu ermöglichen;
- 6.1.6** in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er - innerhalb oder auch außerhalb des Versicherungsortes - durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl der Schlüssel durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte;
- 6.1.7** Versichert ist - bis zur Entschädigungsgrenze von 15.000 Euro - auch die Wegnahme des Schaufensterinhaltes, wenn der Täter zu diesem Zweck das Schaufenster zerstört und den Versicherungsort nicht betritt.

6.2 Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Ziffer 6.1.1, 6.1.5 oder 6.1.6 bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

6.3 Raub

6.3.1 Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks umfasst den Verlust von

6.3.1.1 versicherten Sachen (siehe § 2 Ziffer 2.1 bis 2.3) und

6.3.1.2 sonstigen beweglichen Sachen, soweit deren Mitversicherung vereinbart ist, innerhalb des Versicherungsortes (siehe § 13 Ziffer 13.2.3).

Die Entschädigung ist auf 50.000 Euro begrenzt (Entschädigungsgrenze).

6.3.2 Raub liegt vor, wenn

6.3.2.1 gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Arbeitnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);

6.3.2.2 der Versicherungsnehmer oder einer seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes - bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird - verübt werden soll;

6.3.2.3 dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

6.3.3 Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete volljährige Personen gleich, denen er die Obhut über die versicherten Sachen vorübergehend überlassen hat.

Das gleiche gilt für geeignete volljährige Personen, die durch den Versicherungsnehmer mit der Bewachung der als Versicherungsort vereinbarten Räume beauftragt sind.

6.4 Raub auf Transportwegen

6.4.1 Raub auf Transportwegen umfasst den Verlust von

6.4.1.1 versicherten Sachen (siehe § 2 Ziffer 2.1 bis 2.3) und

6.4.1.2 sonstigen beweglichen Sachen, soweit deren Mitversicherung vereinbart ist durch Personen, die nicht mit dem Transport beauftragt sind.

Der Transportweg beginnt mit der Übernahme der versicherten Sachen für einen unmittelbar anschließenden Transport und endet an der Ablieferungsstelle mit der Übergabe.

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

6.4.2 In Ergänzung zu Ziffer 6.3 gilt für Raub auf Transportwegen:

6.4.2.1 Dem Versicherungsnehmer stehen sonstige Personen gleich, die in seinem Auftrag den Transport durchführen.

Dies gilt jedoch nicht, wenn der Transportauftrag durch ein Unternehmen durchgeführt wird, das sich gewerbsmäßig mit Geldtransporten befasst.

6.4.2.2 Die den Transport durchführenden Personen, gegebenenfalls auch der Versicherungsnehmer selbst, müssen für diese Tätigkeit geeignet und volljährig sein.

6.4.2.3 In den Fällen von Ziffer 6.3.2.2 liegt Raub nur vor, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.

6.4.3 Wenn der Versicherungsnehmer bei der Durchführung des Transports nicht persönlich mitwirkt, so leistet der Versicherer Entschädigung bis zu der je Versicherungsfall vereinbarten Summe auch für Schäden, die ohne Verschulden einer der den Transport ausführenden Personen entstehen

6.4.3.1 durch Erpressung gemäß § 253 StGB, begangen an diesen Personen;

6.4.3.2 durch Betrug gemäß § 263 StGB, begangen an diesen Personen;

6.4.3.3 durch Diebstahl von Sachen, die sich in unmittelbarer körperlicher Obhut dieser Person befinden;

6.4.3.4 dadurch, dass diese Personen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen.

6.4.4 Für Schäden durch Raub auf Transportwegen leistet, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, der Versicherer Entschädigung

6.4.4.1 über 25.000 Euro nur, wenn der Transport durch mindestens zwei Personen durchgeführt wurde;

6.4.4.2 über 50.000 Euro nur, wenn der Transport durch mindestens zwei Personen und mit Kraftwagen durchgeführt wurde;

6.4.4.3 über 125.000 Euro nur, wenn der Transport durch mindestens drei Personen und mit Kraftwagen durchgeführt wurde;

6.4.4.4 über 250.000 Euro nur, wenn der Transport durch mindestens drei Personen mit Kraftwagen und außerdem unter polizeilichem Schutz oder unter besonderen, mit dem Versicherer vorher für den Einzelfall oder für mehrere Fälle schriftlich vereinbarten Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt wurde.

6.4.5 Soweit Ziffer 6.4.4 Transport durch mehrere Personen voraussetzt, muss gemeinschaftlicher Gewahrsam dieser Personen an den versicherten Sachen bestehen.

Gewahrsam haben nur Personen, die sich unmittelbar bei den Sachen befinden.

Soweit Ziffer 6.4.4 Transport mit Kraftwagen voraussetzt, zählt der Fahrer nicht als den Transport durchführende Person. Jedoch muss er als Fahrer von Geldtransporten geeignet sein.

Gewahrsam an Sachen in Kraftwagen haben nur die Personen, die sich in oder unmittelbar bei dem Kraftwagen befinden.

6.5 Sachen in Schaukästen und Vitrinen

Versicherungsschutz besteht, wenn der Dieb Schaukästen oder Vitrinen außerhalb eines Gebäudes auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, oder in dessen unmittelbarer Umgebung aufbricht oder mittels falscher Schlüssel (siehe Ziffer 6.1.1) oder anderer Werkzeuge öffnet.

Die Entschädigung ist auf 15.000 Euro begrenzt (Entschädigungsgrenze).

6.6 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

6.6.1 Raub auf Transportwegen, wenn und solange mehr als ein Transport gleichzeitig unterwegs ist;

6.6.2 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung oder bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser; für Schäden gemäß Ziffer 6.4.3.4 gilt dieser Ausschluss nicht;

6.6.3 Erdbeben;

6.6.4 Überschwemmung.

§ 7 Leitungswasser

7.1 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

Innerhalb von Gebäuden, in denen sich die als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden, sind versichert

7.1.1 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an versicherten Rohren

7.1.1.1 der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) und den damit verbundenen Schläuchen,

7.1.1.2 der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,

7.1.1.3 von ortsfesten Wasserlöschanlagen (siehe Ziffer 7.3);

sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind;

7.1.2 frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten versicherten Installationen:

7.1.2.1 Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche,

7.1.2.2 Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,

7.1.2.3 ortsfeste Wasserlöschanlagen (siehe Ziffer 7.3).

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) sind nicht versichert.

7.2 Nässeschäden

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus

7.2.1 Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen,

7.2.2 mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen (dazu gehören mangels Verbundenheit mit dem Rohrsystem nicht die eine Einrichtung umgebenden Bereiche, wie z. B. Fugen oder Fliesen),

7.2.3 Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung,

7.2.4 Klima-, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen,

7.2.5 ortsfesten Wasserlöschanlagen (Wasserlöschanlagen-Leckage; siehe Ziffer 7.3),

7.2.6 Wasserbetten oder Aquarien,

7.2.7 innenliegenden Regenfallrohren.

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

7.3 Wasserlöschanlagen

Zu Wasserlöschanlagen gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Wasserlöschanlage dienen.

Der Versicherungsschutz nach Ziffer 7.1.1.3, 7.1.2.3 und 7.2.5 erstreckt sich nur auf ortsfeste Wasserlöschanlagen, die von der Technischen Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder von einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle abgenommen sind.

7.4 Nicht versicherte Schäden

7.4.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

7.4.1.1 Regenwasser aus außen liegenden Fallrohren;

7.4.1.2 Plansch- oder Reinigungswasser;

7.4.1.3 Schwamm;

7.4.1.4 Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;

7.4.1.5 Erdbeben;

7.4.1.6 Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach Ziffer 7.2 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;

7.4.1.7 Druckproben, Umbauten oder Reparaturarbeiten an der Wasserlöschanlage;

7.4.1.8 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;

7.4.1.9 Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder ähnlichen mobilen Behältnissen;

7.4.1.10 Nässe aufgrund undichter Fugen oder Fliesen.

7.4.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

7.4.2.1 Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;

7.4.2.2 Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

§ 8 Sturm, Hagel

8.1 Versicherte Schäden

Versichert sind Schäden, die entstehen

8.1.1 durch die Einwirkung des Sturms oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude in denen sich versicherte Sachen befinden;

8.1.2 dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;

8.1.3 als Folge eines Schadens nach Ziffer 8.1.1 oder 8.1.2 an versicherten Sachen;

8.1.4 durch die Einwirkung des Sturms oder Hagels auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;

8.1.5 dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

8.2 Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

8.2.1 die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass

8.2.2 der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.

8.3 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

8.4 Nicht versicherte Schäden

8.4.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

8.4.1.1 Sturmflut;

8.4.1.2 Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;

8.4.1.3 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;

8.4.1.4 Lawinen;

8.4.1.5 Erdbeben.

8.4.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

8.4.2.1 Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;

8.4.2.2 Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

§ 9 Weitere Elementargefahren

9.1 Überschwemmung, Rückstau

9.1.1 Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

9.1.1.1 Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,

9.1.1.2 Witterungsniederschläge,

9.1.1.3 Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von Ziffer 9.1.1.1 oder 9.1.1.2.

9.1.2 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

9.1.3 Nicht versicherte Schäden

9.1.3.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- Erdbeben;
- Sturmflut;
- Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe Ziffer 9.1.1.3);
- Vulkanausbruch;
- Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

9.1.3.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

- Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
- Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

9.2 Erdbeben

9.2.1 Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

9.2.2 Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

9.2.2.1 die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder

9.2.2.2 der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

9.2.3 Nicht versicherte Schäden

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

9.2.3.1 Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;

9.2.3.2 Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

9.3 Erdsenkung, Erdrutsch

9.3.1 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

9.3.2 Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

9.3.3 Nicht versicherte Schäden

9.3.3.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- Trockenheit oder Austrocknung;
- Vulkanausbruch;
- Überschwemmung;
- Erdbeben;
- Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

9.3.3.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

- Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
- Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

9.4 Schneedruck, Lawinen

9.4.1 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

9.4.2 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

9.4.3 Nicht versicherte Schäden

9.4.3.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- Überschwemmung;
- Erdbeben;
- Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

9.4.3.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

- Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
- Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

9.5 Vulkanausbruch

9.5.1 Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

9.5.2 Nicht versicherte Schäden

9.5.2.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben.

9.5.2.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

- Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
- Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

9.6 Wartezeit

9.6.1 Der Versicherungsschutz beginnt frühestens mit dem Ablauf von einem Monat ab Antragsstellung (Wartezeit).

9.6.2 Diese Regelung entfällt, sofern Versicherungsschutz gegen die jeweilige Gefahr nach Ziffer 9.1 bis 9.5 über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

9.7 Besonderes Kündigungsrecht

9.7.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten die Weiteren Elementargefahren (siehe § 4 Ziffer 4.1.5) in Textform **kündigen**. **Kündigt** der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine **Kündigung** erst zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode wirksam wird.

9.7.2 **Kündigt** der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Inhaltsversicherungsvertrag innerhalb von einem Monat nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt **kündigen**.

9.8 Selbstbeteiligung

Für Schäden durch Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch gilt je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10 % vom entschädigungspflichtigen Betrag, mindestens 500 Euro und maximal 5.000 Euro.

§ 10 Erweiterte Deckung

10.1 Innere Unruhen

Versichert sind Schäden, die entstehen durch

10.1.1 Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen oder

10.1.2 Abhandenkommen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

10.2 Böswillige Beschädigung

Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche, unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen durch betriebsfremde Personen.

Betriebsfremde Personen sind alle Personen, die nicht im Betrieb tätig sind.

Abweichend hiervon sind Schäden durch im Betrieb tätige Personen versichert, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass diese Personen den Schaden herbeigeführt haben, während der Betrieb für sie geschlossen war.

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

10.2.1 durch Abhandenkommen versicherter Sachen;

10.2.2 die im Zusammenhang mit Einbruchdiebstahl entstehen.

10.3 Streik, Aussperrung

Versichert sind Schäden, die entstehen durch

10.3.1 Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Streik oder Aussperrung oder

10.3.2 Abhandenkommen in unmittelbarem Zusammenhang mit Streik oder Aussperrung.

Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

10.4 Fahrzeuganprall

Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung versicherter Sachen oder Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, durch Schienen- oder Straßenfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der Gebäude oder deren Arbeitnehmer betrieben werden.

10.4.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verschleiß.

10.4.2 Nicht versichert sind Schäden an Fahrzeugen.

10.5 Rauch

Ein Schaden durch Rauch liegt vor, wenn Rauch plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.

10.6 Überschalldruckwellen

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.

10.7 Nicht versicherte Schäden

10.7.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

10.7.1.1 Brand, Explosion oder Implosion, es sei denn, der Brand, die Explosion oder die Implosion ist durch Innere Unruhen entstanden, Blitzschlag, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges seiner Teile oder seiner Ladung;

10.7.1.2 Erdbeben.

10.7.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

10.7.2.1 Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;

10.7.2.2 Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte);

es sei denn, sie entstehen durch Brand, Explosion oder Implosion infolge von Inneren Unruhen (siehe Ziffer 10.1).

10.8 Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

10.9 Besonderes Kündigungsrecht

10.9.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können die Gefahr Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung (siehe § 4 Ziffer 4.1.6) jederzeit in Textform **kündigen**. Die **Kündigung** wird einen Monat nach Zugang wirksam.

10.9.2 **Kündigt** der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Inhaltsversicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt **kündigen**.

10.10 Selbstbeteiligung

Für Schäden durch Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch und Überschalldruckwellen gilt eine Selbstbeteiligung von 500 Euro je Versicherungsfall.

§ 11 Unbenannte Gefahren

11.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch andere als durch die versicherbaren Gefahren und Schäden, gemäß den § 4 Ziffer 4.1.1 bis 4.1.6 und 4.1.8 und den hierzu versicherbaren Klauseln und besonderen Vereinbarungen, unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden.

Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz. Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel - mit oder ohne Substanzveränderung - offenkundig wird. Abhandenkommen, auch durch strafbare Handlungen, ist nicht versichert.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnisses zu kürzen.

Unwesentliche Veränderungen, die den Gebrauchswert nicht beeinträchtigen, gelten nicht als Sachschaden im Sinne dieser Deckung.

11.2 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

11.2.1 Abnutzung, Verschleiß oder Alterung, als - auch mittelbar - hauptsächlichste Ursache;

11.2.2 normale Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss, es sei denn, es wurden übliche Vorkehrungen getroffen;

11.2.3 Kontamination (z. B. Vergiftung, Verrufung, Ablagerung, Verstaubung, Beaufschlagung und dergleichen) oder Korrosion. Diese Ausschlüsse gelten nicht, soweit die Kontamination oder Korrosion durch eine andere, auf dem Versicherungsgrundstück eingetretene, dem Grunde nach ersatzpflichtige Sachbeschädigung gemäß Ziffer 11.1 verursacht worden ist;

11.2.4 Wasser-, Schmier- und Kühlmittelmangel;

11.2.5 inneren Verderb, natürliche Beschaffenheit von Sachen;

11.2.6 Mikroorganismen, Tiere oder Pflanzen;

11.2.7 Überschwemmungen, durch andere als die in § 9 beschriebenen Sachverhalte;

11.2.8 Sturmflut;

11.2.9 Trockenheit oder Austrocknung;

- 11.2.10 Ausfall oder mangelhafte Funktion von Klima-, Heiz- oder Kühlsystemen an Vorräten;
 - 11.2.11 Senken, Reißen, Dehnen oder Schrumpfen von Gebäuden und Gebäudeteilen;
 - 11.2.12 Herstellungsfehler, wie z. B. Konstruktions-, Guss-, Material-, Planungs-, Berechnungs- oder Ausführungsfehler;
 - 11.2.13 Bedienungsfehler;
 - 11.2.14 Versagen von Mess- und Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
 - 11.2.15 Genmanipulationen, Genmutation oder andere Genveränderungen;
 - 11.2.16 Über- oder Untertagebau.
- 11.3 Durch Ziffer 11.2.1 bis 11.2.3 verursachte Folgeschäden an anderen versicherten Sachen oder Sachteilen sind jedoch ersatzpflichtig, soweit sie nicht unter eine Ausschlussbestimmung fallen.
- 11.4 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ferner Schäden
- 11.4.1 während des Transportes außerhalb des Versicherungsortes einschließlich Zwischenlagerungen;
 - 11.4.2 die ohne äußere Einwirkung an Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten, elektronischen Apparaten, elektronischen Datenverarbeitungs-, Speicheranlagen oder sonstigen technischen Einrichtungen entstehen;
 - 11.4.3 an Sachen in oder durch Be- und Verarbeitung;
 - 11.4.4 bei der Durchführung von Wartung, Umbau, Umrüstung, Reparatur oder Instandsetzung;
 - 11.4.5 an Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder deren Probetrieb noch nicht erfolgreich abgeschlossen wurde;
 - 11.4.6 an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an in diese Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - 11.4.7 an Werkzeugen aller Art;
 - 11.4.8 an sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen;
 - 11.4.9 an Mikroorganismen, lebenden Tieren oder lebenden Pflanzen;
 - 11.4.10 soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eingetreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

Der gesetzliche Forderungsübergang gemäß § 86 VVG gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurück zu zahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

11.5 Selbstbeteiligung und Jahreshöchstentschädigung

§ 12 Glasbruch

- 11.5.1** Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gemäß § 83 VVG und Ersatz für sonstige versicherte Kosten wird je Versicherungsfall um 2.500 Euro gekürzt.
- 11.5.2** Die Entschädigung ist auf eine Jahreshöchstentschädigung von 250.000 Euro begrenzt. Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.
- 11.6** Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwehr oder Minderung des Schadens macht, werden nur insoweit ersetzt, als sie mit der Entschädigung zusammen die (Jahres-) Höchstentschädigung nicht übersteigen, es sein denn, dass sie auf Weisung des Versicherers beruhen.
- 12.1 Versicherte Schäden**
Glasbruch ist die Zerstörung oder Beschädigung der Verglasung (siehe § 2 Ziffer 2.4) infolge Bruches (Zerbrechen).
- 12.2 Werbeanlagen**
- 12.2.1** Bei Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen) - siehe Pauschaldeklaration Ziffer 2.22 - umfasst Glasbruch auch das Zerbrechen der Röhren (Systeme) und an den übrigen Teilen der Anlage auch alle Beschädigungen oder Zerstörungen, soweit sie nicht eine unmittelbare Folge der durch den Betrieb der Anlage verursachten Abnutzung sind.
- 12.2.2** Bei Firmenschildern und Transparenten umfasst Glasbruch auch Schäden durch Zerbrechen der Glas- und Kunststoffteile.
- Dazu gehören auch Schäden an Leuchtkörpern oder nicht aus Glas oder Kunststoff bestehenden Teilen (z. B. Metallkonstruktion, Bemalung, Beschriftung, Kabel), wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen am Glas oder Kunststoff vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden am Glas oder Kunststoff den anderen Schaden verursacht hat.
- 12.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden**
- 12.3.1** Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
- 12.3.1.1** Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche);
- 12.3.1.2** Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen;
- 12.3.1.3** Schäden, die nach § 4 Ziffer 4.1.2 bis 4.1.6 (Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub, Leitungswasser, Sturm, Hagel, Weitere Elementargefahren, Erweiterte Deckung) versichert sind.
- 12.3.2** Nicht versichert sind Schäden durch
- 12.3.2.1** Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- 12.3.2.2** Erdbeben;
- 12.3.2.3** Sturmflut.
- 12.3.3** Die Versicherung von Werbeanlagen nach Pauschaldeklaration Ziffer 2.22 erstreckt sich nicht auf Kosten, die für Farbangleichungen unbeschädigter Systeme oder für sonstige Änderungen oder Verbesserungen sowie für Überholungen entstehen.
- 12.3.4** Der Versicherer ersetzt keine Aufwendungen, die bei der Angleichung unbeschädigter Sachen (z. B. Farbe und Struktur) an entschädigten Sachen sowie für fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen und erteilt hierzu keinen Auftrag.

**§ 13
Versicherungsort**

13.1 Örtlicher Geltungsbereich

13.1.1 Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes.

13.1.2 Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen.

13.1.3 Bei der Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub müssen alle Voraussetzungen eines Einbruchdiebstahls (siehe § 6 Ziffer 6.1), von Vandalismus nach einem Einbruch (siehe § 6 Ziffer 6.2) oder eines Raubes (siehe § 6 Ziffer 6.3) innerhalb des Versicherungsortes verwirklicht worden sein. Bei mehreren Versicherungsorten müssen alle Voraussetzungen innerhalb desselben Versicherungsortes verwirklicht worden sein.

Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem die Tathandlungen nach § 6 Ziffer 6.3.2.1 bis 6.3.2.3 verübt wurden.

Bei Raub auf Transportwegen sind nur die Sachen versichert, die sich bei Beginn der Tat an dem Ort befunden haben, an dem die Gewalt ausgeübt oder die Drohung mit Gewalt verübt wurde.

13.2 Bezeichnung des Versicherungsortes

13.2.1 Versicherungsort sind die Gebäude oder Räume von Gebäuden, die im Versicherungsvertrag bezeichnet sind oder die sich auf dem im Versicherungsvertrag bezeichnetem Grundstück befinden sowie Schaukästen und Vitrinen innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung.

13.2.2 Für Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen besteht in den Wohnräumen der Betriebsangehörigen kein Versicherungsschutz.

13.2.3 Versicherungsort für Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks (siehe § 6 Ziffer 6.3) ist das gesamte Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, wenn das Grundstück allseitig umfriedet ist.

13.2.4 Versicherungsort für Raub auf Transportwegen (siehe § 6 Ziffer 6.4) ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die Bundesrepublik Deutschland.

13.2.5 Soweit dies vereinbart ist, sind Sachen nach § 2 Ziffer 2.1 bis 2.3 im Freien auch innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, versichert.

13.2.6 Versicherungsort für Sicherungsdaten/-träger ist auch das Gebäude, in das diese ausgelagert sind.

13.3 Abhängige Außenversicherung

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz auch für versicherte Sachen (siehe § 2 Ziffer 2.1 bis 2.3) die sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes innerhalb Europas befinden. Zeiträume von mehr als 6 Monaten gelten nicht als vorübergehend. Sachen, die auf Baustellen gelagert werden, sind nicht versichert.

Für die Gefahren Einbruchdiebstahl (siehe § 4 Ziffer 4.1.2) sowie Sturm und Hagel (siehe § 4 Ziffer 4.1.4) ist Voraussetzung, dass sich die Sachen in Gebäuden befinden.

Die Entschädigung ist auf 250.000 Euro begrenzt (Entschädigungsgrenze).

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Weitere Elementargefahren nach § 4 Ziffer 4.1.5 in Verbindung mit § 9.

**§ 14
Besondere Gefahrerhöhungen
und vertraglich vereinbarte
Sicherheitsvorschriften**

13.4 Bargeld und Wertsachen

Soweit Bargeld und Wertsachen versichert sind, besteht Versicherungsschutz nur in verschlossenen Räumen oder Behältnissen der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art.

Sofern zusätzlich vereinbart, sind diese während der Geschäftszeit oder sonstiger vereinbarter Zeiträume auch ohne Verschluss bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert.

Satz 1 gilt nicht für Schäden durch Raub und bei Handelsbetrieben nicht für deren betriebstypische Waren und Vorräte.

13.5 Registrierkassen

Registrierkassen sowie elektrische und elektronische Kassen, Rückgeldgeber und Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) gelten nicht als Behältnis im Sinne von Ziffer 13.4.

Jedoch ist Bargeld auch in Registrierkassen sowie elektrischen und elektronischen Kassen versichert, solange diese geöffnet sind.

Die Entschädigung ist auf 50 Euro je Kasse begrenzt und insgesamt auf 500 Euro je Versicherungsfall (Entschädigungsgrenze).

13.6 Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten mit je einer Versicherungssumme

Zwischen den Versicherungsorten besteht Freizügigkeit.

Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko und nicht für Entschädigungsgrenzen.

14.1 Besondere Gefahrerhöhungen

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung (siehe § 21) liegt für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub insbesondere vor, wenn Räumlichkeiten, die oben, unten oder seitlich an den Versicherungsort angrenzen, dauernd oder vorübergehend nicht mehr benutzt werden.

14.2 Sicherheitsvorschriften

Vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer

14.2.1 die versicherten Räume genügend häufig zu kontrollieren; dies gilt auch während einer vorübergehenden Betriebsstilllegung (z. B. Betriebsferien).

14.2.2 mindestens wöchentlich Duplikate von Daten und Programmen zu erstellen, sofern nicht in der Branche des Versicherungsnehmers kürzere Fristen zur Datensicherung üblich sind. Diese sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können.

14.2.3 über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können.

Dies gilt nicht für Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie für Sammlungen, wenn der Wert dieser Sachen insgesamt 2.500 Euro nicht übersteigt.

Dies gilt ferner nicht für Briefmarken.

14.2.4 für die Gefahr Feuer folgendes beachten:

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen, z. B. in Betriebsgebäuden, die nicht ausdrücklich als Garagen zugelassen sind, beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn

- sich im Umkreis von 3 Metern keine brennbaren Sachen befinden und
- es sich nicht um Gefahrguttransporte handelt und
- keine feuergefährlichen Arbeiten vorgenommen werden und
- keine Tankvorgänge erfolgen.

14.2.5 für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub

- 14.2.5.1** alle Öffnungen (z. B. Fenster und Türen) in dem Betrieb oder in Teilen des Betriebes verschlossen zu halten, solange die Arbeit, von Nebenarbeiten abgesehen, in diesen Betriebsteilen ruht;
- 14.2.5.2** alle bei der Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen (Sicherungen sind z. B. Schlösser von Türen oder Behältnissen, Riegel, Einbruchmeldeanlagen) uneingeschränkt gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen, solange die Arbeit, von Nebenarbeiten abgesehen, in diesen Betriebsteilen ruht;
- 14.2.5.3** nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zum Versicherungsort oder für ein Behältnis das Schloss unverzüglich durch ein gleichwertiges zu ersetzen;
- 14.2.5.4** Registrierkassen, elektrische und elektronische Kassen sowie Rückgeldgeber nach Geschäftsschluss zu entleeren und offen zu lassen.

14.2.6 für die Gefahr Leitungswasser

- 14.2.6.1** in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens auf einer Europalette oder 12 cm über dem Fußboden zu lagern;
- 14.2.6.2** die versicherten wasserführenden Anlagen und Einrichtungen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;
- 14.2.6.3** nicht genutzte wasserführende Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten;
- 14.2.6.4** während der kalten Jahreszeit alle Räume genügend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten;
- 14.2.6.5** ortsfeste Wasserlöschanlagen mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle prüfen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen. Die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist dem Versicherer durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen.

14.2.7 für die Gefahr Sturm und Hagel die Gebäude, in denen sich die versicherten Sachen befinden, insbesondere Dächer und außen an den Gebäuden angebrachte Sachen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen.

14.2.8 für die Weiteren Elementargefahren Überschwemmung und Rückstau

- 14.2.8.1** Abflussleitungen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt freizuhalten und vorhandene Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten.
- 14.2.8.2** in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens auf einer Europalette oder 12 cm über dem Fußboden zu lagern.

14.3 Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften

Vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsort gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beobachtet wird, nicht als Vertragsverletzung im Sinne von § 20 und wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen § 21. Abweichungen von über sechs Monaten gelten nicht mehr als vorübergehend.

14.4 Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in § 14 Ziffer 14.2 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in § 16 Teil A Allgemeiner Teil der Versicherungsbedingungen (Stand

05/2017) beschriebenen Voraussetzungen zur **Kündigung** berechtigt oder auch ganz oder teilweise **leistungsfrei**.

14.4.1 Sind für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch und Raub vereinbarte Sicherungen nicht vorhanden oder werden diese nicht betätigt, wird der Versicherer bis zu einer Entschädigungsleistung von 50.000 Euro keine Kürzung vornehmen. Darüber hinaus bis 100.000 Euro Entschädigungsleistung maximal 20 %.

Bei einer Entschädigungsleistung, die 100.000 Euro übersteigt, wird die über diese Summe hinausgehende Versicherungsleistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.

14.4.2 Werden gesetzliche, behördliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten, wird der Versicherer bis zu einer Entschädigungsleistung von 50.000 Euro keine Kürzung vornehmen. Darüber hinaus bis 100.000 Euro Entschädigungsleistung maximal 20 %.

Bei einer Entschädigungsleistung, die 100.000 Euro übersteigt, wird die über diese Summe hinausgehende Versicherungsleistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.

§ 15

Versicherungswert; Versicherungssumme

15.1 Betriebseinrichtung

Der Versicherungswert der Betriebseinrichtung (siehe § 2 Ziffer 2.1) ist

15.1.1 der Neuwert. Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wieder zu beschaffen oder sie neu herzustellen, maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.

Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 2 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

15.1.2 der Zeitwert, falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist oder falls der Zeitwert im Fall der Versicherung zum Neuwert weniger als 40 % des Neuwertes beträgt (Zeitwertvorbehalt).

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Betriebseinrichtung durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand.

Sachen, die sich in Gebrauch befinden und die regelmäßig gewartet werden, haben unabhängig von ihrem, insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand, einen Zeitwert von mindestens 40 % des Neuwertes.

15.1.3 der gemeine Wert soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist. Gemeiner Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.

Soweit Versicherungsschutz für außen an das Gebäude angebrachte Sachen oder für Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, außerhalb von Gebäuden vereinbart ist, erfolgt die Berechnung des Versicherungswertes nach Ziffer 15.1.1 bis 15.1.2.

15.2 Waren und Vorräte

Der Versicherungswert von Waren und Vorräten ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Waren und Vorräte sind nicht zu berücksichtigen. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertig gestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse.

15.3 Wertpapiere

Der Versicherungswert von Wertpapieren ist

15.3.1 bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland;

15.3.2 bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens;

15.3.3 bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

15.4 Sonstige Sachen

Der Versicherungswert

15.4.1 von Anschauungsmodellen, Prototypen und Ausstellungsstücken, ferner von typengebundenen, für die laufende Produktion nicht mehr benötigten Fertigungsvorrichtungen,

15.4.2 von ohne Kaufoption geleasteten Sachen oder geleasteten Sachen, bei denen die Kaufoption bei Schadeneintritt abgelaufen war sowie

15.4.3 für alle sonstigen in Ziffer 15.1 bis 15.3 nicht genannten beweglichen Sachen

ist entweder der Zeitwert gemäß Ziffer 15.1.2 oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß Ziffer 15.1.3.

15.5 Umsatzsteuer

Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

15.6 Versicherungssumme

15.6.1 Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert nach Ziffer 15.1 bis 15.5 entsprechen soll.

15.6.2 Ist die Versicherung zum Neuwert, Zeitwert oder gemeinen Wert vereinbart worden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme für die versicherte Sache für die Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen.

15.6.3 Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen (siehe § 17 Ziffer 17.4).

§ 16 Summenanpassung

16.1 Summenänderung nach Index

Soweit Summenanpassung vereinbart ist, erhöhen oder vermindern sich zu Beginn einer jeden Versicherungsperiode die Versicherungssummen für versicherte Sachen (siehe § 2) zur Anpas-

sung an Wertänderungen der versicherten Sachen entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davor liegenden Kalenderjahr verändert hat.

Der Prozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September festgestellte und veröffentlichte Index.

16.2 Information über Änderungen

Die gemäß Ziffer 16.1 berechneten Versicherungssummen werden auf volle 100 Euro aufgerundet. Die neuen Versicherungssummen und der geänderte Beitrag werden dem Versicherungsnehmer jeweils bekannt gegeben.

16.3 Tarifbeitrag

Die aus den Versicherungssummen gemäß Ziffer 16.2 sich ergebenden erhöhten Beiträge dürfen die im Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeiträge nicht übersteigen. Diese Grenze gilt jedoch nur, wenn sich die neuen Tarifbeiträge auf eine unveränderte Gruppe versicherbarer Risiken beziehen.

16.4 Vorsorgeversicherung

Solange Anpassung der Versicherungssummen vereinbart ist, erhöhen sich vom Zeitpunkt dieser Vereinbarung an die jeweiligen Versicherungssummen um einen Vorsorgebetrag von 10 %.

16.5 Unterversicherung

Die Bestimmungen über Unterversicherung (siehe § 17 Ziffer 17.4) bleiben unberührt.

16.6 Widerspruchsrecht

Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die geänderte Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer durch Erklärung in Textform die ihm mitgeteilte Veränderung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens aufheben. Will der Versicherungsnehmer zugleich die Erklärung gemäß Ziffer 16.7 abgeben, so muss dies deutlich zum Ausdruck kommen.

16.7 Aufhebungsrecht

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform verlangen, dass die Bestimmungen über die Summenanpassung künftig nicht mehr anzuwenden sind.

16.8 Überversicherung

Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung wird durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt.

**§ 17
Umfang der Entschädigung**

17.1 Entschädigungsberechnung

17.1.1 Der Versicherer ersetzt

17.1.1.1 bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhanden gekommenen Sachen den Versicherungswert (siehe § 15) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

17.1.1.2 bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird.

17.1.2 Öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache für die Wiederherstellung nicht wieder verwendet werden darf, werden bei der Entschädigungsberechnung gemäß Ziffer 17.1.1 berücksichtigt, soweit

17.1.2.1 es sich nicht um behördliche Anordnungen handelt, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden oder

17.1.2.2 nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt war.

Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung gemäß Ziffer 17.1.1 nicht ersetzt, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt im Versicherungswert zu berücksichtigen sind.

17.1.3 Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß Ziffer 17.1.1 und 17.1.2 angerechnet.

17.1.4 Versicherungsschutz für Kosten besteht gemäß den Vereinbarungen nach § 3.

17.1.5 Abweichend von Ziffer 17.1.1 gewährt der Versicherer für Schäden durch die Gefahr Glasbruch (siehe § 12) im Versicherungsfall eine Sachleistung, zu der er den Auftrag erteilt.

17.1.5.1 Sachleistung bedeutet, dass auf Veranlassung und Rechnung des Versicherers die zerstörten oder beschädigten Sachen entsorgt und in gleicher Art und Güte an den Schadenort geliefert und wieder eingesetzt werden.

17.1.5.2 Besondere Aufwendungen, die zum Erreichen des Schadenortes (z. B. Gerüste, Kräne) bzw. im Zusammenhang mit dem Einsetzen der Scheibe (z. B. Anstriche, De- und Remontage von Vergitterungen) notwendig sind, werden in vereinbarter Höhe ersetzt (siehe § 3 Ziffer 3.4.17).

Falls solche besonderen Aufwendungen zur Erbringung der Sachleistung notwendig sind, erteilt der Versicherer in Absprache mit dem Versicherungsnehmer in dessen Namen den Auftrag hierzu. Der Versicherer erstattet dem Versicherungsnehmer die Rechnungskosten bis zur vereinbarten Höhe.

17.1.5.3 Im Einvernehmen mit dem Versicherungsnehmer ersetzt der Versicherer den Geldbetrag, welcher dem unter Ziffer 17.1.5.1 bis 17.1.5.2 beschriebenen Leistungsumfang entspricht.

Darüber hinaus kann der Versicherer in Geld leisten, soweit eine Ersatzbeschaffung durch den Versicherer zu den ortsüblichen Wiederherstellungskosten nicht möglich ist.

Wird Unterversicherung nach Ziffer 17.4 festgestellt, leistet der Versicherer ausschließlich in Geld.

Bei einer Entschädigung in Geld werden die, zum Schadenzeitpunkt gültigen "Gothaer Erstattungspreise für Reparaturverglasungen" zugrunde gelegt.

17.2 Neuwertanteil

Ist die Entschädigung zum Neuwert vereinbart, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil), einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um

17.2.1 bewegliche Sachen, die zerstört wurden oder abhandengekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen. Nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Maschinen und Geräten können Maschinen und Geräte beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist;

17.2.2 bewegliche Sachen, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.

17.3 Zeitwertschaden

- 17.3.1** Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen gemäß den Bestimmungen über den Versicherungswert festgestellt.

Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht würde.

- 17.3.2** Für sonstige Sachen nach § 15 Ziffer 15.4 erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den gemeinen Wert (siehe § 15 Ziffer 15.1.3) übersteigt, einen Anspruch nur, soweit für die Verwendung der Entschädigung die Voraussetzungen gemäß Ziffer 17.2 erfüllt sind und die Wiederherstellung notwendig ist.

17.4 Unterversicherung

- 17.4.1** Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung. Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung nach Ziffer 17.1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme plus Vorsorge dividiert durch den Versicherungswert.

Ist die Entschädigung für einen Teil der in einer Position versicherten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes der davon betroffenen Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Ergibt sich aus dem so ermittelten Versicherungswert eine Unterversicherung, so wird die Entschädigung nach Ziffer 17.1 entsprechend gekürzt.

- 17.4.2** Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Position gesondert festzustellen.
- 17.4.3** Die Bestimmungen über die Selbstbeteiligung nach Ziffer 17.7 und Entschädigungsgrenzen nach Ziffer 17.8 sind im Anschluss an Ziffer 17.4.1 und 17.4.2 anzuwenden.
- 17.4.4** Bei Berechnung einer Unterversicherung sind auch die nach § 13 Ziffer 13.3 außerhalb des Versicherungsorts versicherten Sachen (abhängige Außenversicherung) zu berücksichtigen.
- 17.4.5** Tritt der Versicherungsfall nach Ablauf der Versicherungsperiode, jedoch vor Ablauf der jährlichen Meldefrist gemäß Teil A § 26 Ziffer 26.2 ein, wird abweichend zu Ziffer 17.4.1 für die Ermittlung und Berechnung einer Unterversicherung der Versicherungswert ohne Berücksichtigung der Bestandserhöhungen der laufenden Versicherungsperiode zugrunde gelegt.

- 17.4.6** Bei einer verspäteten, falschen oder unterlassenen Meldung gilt Ziffer 17.4.5 nicht.

17.5 Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung

Der Versicherer verzichtet bei Schäden bis zu einer Höhe von 250.000 Euro auf die Anrechnung einer Unterversicherung.

17.6 Versicherung auf Erstes Risiko

Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.

17.7 Selbstbeteiligung

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen nach Ziffer 17.8 sind im Anschluss an diese Kürzung anzuwenden.

**§ 18
Wiederherbeigeschaffte
Sachen**

17.8 Entschädigungsgrenzen

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

17.8.1 bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;

17.8.2 bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen;

17.8.3 bis zu der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung; Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

17.9 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.

17.10 Ereignisdefinition

Unter einem Versicherungsfall sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache innerhalb von 72 Stunden anfallen.

Dies gilt nicht für die Gefahren Feuer (siehe § 4 Ziffer 4.1.1) und Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub (siehe § 4 Ziffer 4.1.2).

18.1 Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherer dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform anzuzeigen.

18.2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt.

Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Entschädigung zurückzugeben.

18.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

18.3.1 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

18.3.2 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen.

Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen.

Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

18.4 Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedin-

gungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Ziffer 18.2 oder 18.3 bei ihm verbleiben.

18.5 Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

18.6 Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

18.7 Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

§ 19 Veräußerung der versicherten Sachen

19.1 Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

19.1.1 Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrages) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

19.1.2 Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.

19.1.3 Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

19.2 Kündigungsrechte

19.2.1 Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu **kündigen**. Dieses **Kündigungsrecht** erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

19.2.2 Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ablauf der Versicherungsperiode in Textform zu **kündigen**.

Das **Kündigungsrecht** erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

19.2.3 Im Falle der **Kündigung** nach Ziffer 19.2.1 und 19.2.2 haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

19.3 Anzeigepflichten

19.3.1 Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.

19.3.2 Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

19.3.3 Abweichend von Ziffer 19.3.2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die **Kündigung** des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

**§ 20
Obliegenheiten des
Versicherungsnehmers**

20.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:

20.1.1 die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (siehe Regelung in § 14);

Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen die zuständige Behörde in Textform zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht;

20.1.2 die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

20.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

20.2.1 Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

20.2.1.1 dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;

20.2.1.2 Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;

20.2.1.3 dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;

20.2.1.4 das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;

20.2.1.5 soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft - auf Verlangen in Textform - zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

20.2.1.6 vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;

20.2.1.7 für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.

20.2.2 Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Ziffer 20.2.1 ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

**§ 21
Gefahrerhöhung**

21.1 Begriff der Gefahrerhöhung

21.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

21.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

Eine Änderung eines gefahrerheblichen Umstandes liegt z. B. dann vor, wenn von der dokumentierten Betriebsbeschreibung abgewichen wird, Neu- oder Erweiterungsbauten

durchgeführt werden, oder ein Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes nicht genutzt wird.

- 21.1.3** Eine Gefahrerhöhung nach Ziffer 21.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

21.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

- 21.2.1** Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- 21.2.2** Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- 21.2.3** Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

21.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

21.3.1 Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 21.2.1 kann der Versicherer den Vertrag fristlos **kündigen**, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat **kündigen**.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 21.2.2 und 21.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat **kündigen**.

21.3.2 Vertragsänderung

Statt der **Kündigung** kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist **kündigen**. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses **Kündigungsrecht** hinzuweisen.

21.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur **Kündigung** oder Vertragsänderung nach Ziffer 21.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

21.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- 21.5.1** Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 21.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- 21.5.2** Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 21.2.2 und 21.2.3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versiche-

rungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt Ziffer 21.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

21.5.3 Bis zu einer Entschädigungsleistung von 50.000 Euro wird der Versicherer bei einer grob fahrlässigen Gefahrerhöhung keine Kürzung vornehmen. Darüber hinaus bis 100.000 Euro Entschädigungsleistung maximal 20 %.

Bei einer Entschädigungsleistung, die 100.000 Euro übersteigt, wird die über diese Summe hinausgehende Versicherungsleistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.

21.5.4 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

21.5.4.1 soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

21.5.4.2 wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die **Kündigung** des Versicherers abgelaufen und eine **Kündigung** nicht erfolgt war oder

21.5.4.3 wenn der Versicherer statt der **Kündigung** ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangt.

§ 22 Übersversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Übersversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer die Übersversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 23 Mehrere Versicherer

23.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

23.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Ziffer 23.1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in § 20 beschriebenen Voraussetzungen zur **Kündigung** berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

23.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

23.3.1 Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

23.3.2 Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen der Beitrag errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- 23.3.3** Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

23.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

- 23.4.1** Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

- 23.4.2** Die Regelungen nach Ziffer 23.4.1 sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist.

Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

§ 24 Versicherung für fremde Rechnung

24.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

24.2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

24.3 Kenntnis und Verhalten

- 24.3.1** Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

**§ 25
Übergang von
Ersatzansprüchen**

24.3.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

24.3.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

25.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.

Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

25.2 Verzicht auf Ersatzansprüche

Der Versicherungsschutz bleibt unberührt, soweit der Versicherungsnehmer gegenüber Dritten Ersatzansprüche oder deren Sicherung dienende Rechte aufgibt oder im Voraus auf sie verzichtet hat.

Dies gilt nicht, wenn Dritte den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

Gegenüber Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers sowie gegen Unternehmen oder Arbeitnehmern der hierdurch versicherten Unternehmensgruppe, soweit hierfür keine Haftpflicht-Versicherung eintritt, verzichtet der Versicherer auf Regressansprüche, es sei denn, dass Vorsatz vorliegt.

25.3 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

**§ 26
Zahlung und Verzinsung der
Entschädigung**

26.1 Fälligkeit der Entschädigung

26.1.1 Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

26.1.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

26.1.3 Der über den gemeinen Wert hinausgehende Teil der Entschädigung für Anschauungsmodelle, Prototypen, Ausstellungsstücke sowie typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

26.2 Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach Ziffer 26.1.2 oder

26.1.3 geleisteten Entschädigung einschließlich etwaiger nach Ziffer 26.3.2 gezahlter Zinsen verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

26.3 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- 26.3.1** die Entschädigung ist, soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird, seit Anzeige des Schadens zu verzinsen;
- 26.3.2** der über den Zeitwertschaden nach Ziffer 26.1.2 oder den gemeinen Wert nach Ziffer 26.1.3 hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat;
- 26.3.3** der Zinssatz beträgt 4 % pro Jahr;
- 26.3.4** die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

26.4 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Ziffer 26.1, 26.3.1 und 26.3.2 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

26.5 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- 26.5.1** Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- 26.5.2** ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;
- 26.5.3** eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

§ 27

Sachverständigenverfahren

27.1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

27.2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

27.3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- 27.3.1** Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen.

Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

- 27.3.2** Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

27.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter Ziffer 27.3.2 gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

27.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

27.4.1 ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;

27.4.2 die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;

27.4.3 die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;

27.4.4 die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

27.5 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

27.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

27.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§ 28

Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

28.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

28.1.1 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

28.1.2 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Abweichend von Satz 1 verzichtet der Versicherer auf diese Möglichkeit der Leistungskürzung bis zu einer Entschädigungsleistung von 50.000 Euro. Darüber hinaus bis 1.000.000 Euro Entschädigungsleistung wird eine Kürzung von maximal 20 % vorgenommen.

Bei einer Entschädigungsleistung, die 1.000.000 Euro übersteigt, wird die über diese

Summe hinausgehende Versicherungsleistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.

28.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

Pauschaldeklaration Inhaltsversicherung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die genannten Kosten und Sachen für die vereinbarten Gefahren summarisch, d. h. in einer Position in Höhe der Gesamtversicherungssumme (Gesamtheit der Versicherungssummen der Versicherungsorte) für kaufmännische Betriebseinrichtung, technische Betriebseinrichtung, Waren und Vorräte gemäß Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 2 Ziffer 2.1, höchstens bis 2.500.000 Euro zusätzlich versichert.

Die Versicherung der genannten Positionen erfolgt auf Erstes Risiko (d. h. ohne Anrechnung einer Unterversicherung).

1. Versicherte Kosten gemäß Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 3 Ziffer 3.4

Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige

- Aufräumungs- und Abbruchkosten;
- Bewegungs- und Schutzkosten;
- Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen;
- Feuerlöschkosten;
- Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen;
- Mehrkosten durch Preissteigerungen;
- Absperrkosten; Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall 25.000 Euro;
- Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen;
- Sachverständigenkosten;
- Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden; Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall 25.000 Euro;
- Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich für die Gefahr Feuer; Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall und Jahreshöchstentschädigung 250.000 Euro;
- Schlossänderungskosten für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub; Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall 25.000 Euro;
- Erweiterte Schlossänderungskosten für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub; Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall 25.000 Euro;
- Beseitigung von Gebäudeschäden für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub; Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall 25.000 Euro;
- Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub; Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall 2.500 Euro;
- Kosten für die Gefahr Glasbruch; Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall 2.500 Euro

2. Weitere versicherte Sachen und Kosten

2.1 Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke

- 2.1.1** Als Versicherungsort gelten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Anmeldung auch neu hinzukommende Betriebsgrundstücke. Die Entschädigung ist jedoch je Betriebsgrundstück und Versicherungsfall auf max. 500.000 Euro begrenzt.
- 2.1.2** Versicherungsschutz für Schäden durch Einbruchdiebstahl gemäß Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 6 besteht nur, wenn die Sicherungen der neu hinzukommenden Betriebsgrundstücke den Sicherungen der Hauptbetriebsstelle entsprechen oder geeignete Sicherungen mit dem Versicherer vereinbart wurden.

- 2.1.3** Versicherungsschutz für Schäden durch weitere Elementargefahren gemäß Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 9 besteht nur, wenn die neue Betriebsstelle nicht in einer Gefährdungsklasse liegt, für die der Versicherer nach den für seinen Geschäftsbetrieb geltenden Grundsätzen keinen Versicherungsschutz bietet.

Die Ermittlung der Gefährdungsklasse wird nach Anzeige der neuen Betriebsstätte durch den Versicherer vorgenommen.

- 2.1.4** Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bis zur nächsten Hauptfälligkeit ein Verzeichnis dieser Betriebsgrundstücke einzureichen.
- 2.1.5** Die Rechtsfolgen bei Verletzung der Obliegenheiten ergeben sich aus Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 20. Die Vorschriften über die Gefährdungs- höhung nach Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 21 bleiben unberührt.
- 2.1.6** Der Beitrag ändert sich entsprechend der Gefahrenlage bei den neu hinzukommenden Betriebsgrundstücken.

2.2 Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen

Der Versicherer ersetzt bis zu der Entschädigungsgrenze von 10.000 Euro auch die notwendigen Aufwendungen zur Beseitigung einer Gefahr, die durch den Eintritt des Versicherungsfalles innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes entstanden ist, sofern der Versicherungsnehmer zu deren Beseitigung aufgrund rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist.

2.3 Rückreisekosten eines Geschäftsführers oder Inhabers

Versichert sind die notwendigen Mehrkosten für den vorzeitigen Abbruch einer vom Versicherungsnehmer getätigten Reise, mit einer Reisedauer von mindestens 4 Tagen, sofern der entschädigungspflichtige Schaden voraussichtlich 10.000 Euro übersteigt.

Je Versicherungsfall gilt eine Entschädigungsgrenze von 5.000 Euro.

2.4 Bargeld und Wertsachen

In Erweiterung von Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 2 Ziffer 2.5.1 gelten auch versichert:

Bargeld und nicht zu den Waren oder Vorräten gehörende Wertsachen; Wertsachen sind Urkunden (z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere), Briefmarken, Abrechnungsunterlagen mit Versicherungsträgern (auch Rezepte), Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten geladene Beträge, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, soweit sie nicht dem Raumschmuck dienen oder Teile von Werkzeugen sind.

Bei Aufbewahrung im

- verschlossenen Panzergeldschrank,
- verschlossenen gepanzerten Geldschrank,
- verschlossenen mehrwandigen Stahlschrank mit einem Mindestgewicht von 300 kg (mindestens Sicherheitsstufe B) oder
- gemauerten Stahlwandschrank mit mehrwandiger Tür (mindestens Sicherheitsstufe B)

ist die Entschädigung je Versicherungsfall insgesamt auf 25.000 Euro begrenzt.

Unter anderem Verschluss in Behältnissen, die erhöhte Sicherheit gewähren, und zwar auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst ist die Entschädigung je Versicherungsfall insgesamt auf 3.000 Euro begrenzt. Darin enthalten sind unverschlossene Sachen und Bargeld in Registrierkassen mit einer Entschädigung je Versicherungsfall von insgesamt 500 Euro.

2.5 Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen

Abweichend von Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 2 Ziffer 2.5.6 sind die dort genannten Sachen mitversichert.

2.6 Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern

Abweichend von Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 2 Ziffer 2.5.4 sind Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern in ruhendem Zustand bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze auf Erstes Risiko und zum Zeitwert versichert. Versicherungsschutz besteht auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort gemäß Teil B Produkt-

bezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 13 Ziffer 13.2 liegt, sowie auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen, die dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stehen und in unmittelbarer Umgebung zum Versicherungsort liegen.

Es besteht subsidiärer Versicherungsschutz. Eine Entschädigung wird nicht geleistet, soweit aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beansprucht werden kann.

Je Versicherungsfall gilt eine Entschädigungsgrenze von 3 % der Versicherungssumme, maximal jedoch 75.000 Euro.

2.7 Abhängige Außenversicherung bei Heimarbeitern

Werden versicherte Sachen durch den Versicherungsnehmer an Heimarbeiter übergeben, so besteht im Rahmen von Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 13 Ziffer 13.3 auch über den dort genannten Zeitraum hinaus Versicherungsschutz. Abweichend gilt hierfür nur Versicherungsschutz innerhalb Europas.

Abweichend von Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 13 Ziffer 13.3 gilt je Versicherungsfall eine Entschädigungsgrenze von 10.000 Euro.

2.8 Kunstgegenstände, Sammlungen und Antiquitäten

Abweichend von Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 2 Ziffer 2.1 gelten Kunstgegenstände (wie z. B. Gemälde, Drucke, Aquarelle, Stiche, Skulpturen, Plastiken, Orientteppiche und Gobelins usw.), Sammlungen und Antiquitäten (Möbel mit einem Alter von mindestens 100 Jahren), die der Einrichtung und Raumgestaltung dienen, bis zu der hierfür vereinbarten Höchstentschädigung versichert.

Versicherungswert von Kunstgegenständen ist der Preis für das Anfertigen einer qualifizierten Kopie.

Als Höchstentschädigung gilt je Einzelstück ein Betrag von 1.000 Euro, je Versicherungsfall jedoch maximal 10.000 Euro.

2.9 Automaten in Gebäuden

Abweichend von Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 2 Ziffer 2.5.5 sind Automaten mit Geldeinwurf, jedoch ohne Geldwechsler und Geldautomaten, die sich in Gebäuden innerhalb des Versicherungsortes gemäß Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 13 Ziffer 13.2.1 befinden, samt deren Inhalt versichert.

Je Versicherungsfall gilt für Schäden an Automaten einschließlich deren Inhalt eine Entschädigungsgrenze von 500 Euro.

2.10 Außen angebrachte Sachen für die Gefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel und Elementarschaden

Versichert sind an der Außenseite des Gebäudes angebrachte Sachen, wie z. B. Antennenanlagen, Gefahrenmelde-, Beleuchtungs- und Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Schilder, Transparente, Überdachungen, Schutz- und Trennwände bis zur Entschädigungsgrenze von 250.000 Euro, soweit der Versicherungsnehmer die Gefahr dafür trägt.

2.11 Sachen im Freien auf dem Versicherungsgrundstück für die Gefahren Feuer und Leitungswasser

In Ergänzung von Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 13 Ziffer 13.2.5 gelten Sachen im Freien auf dem Versicherungsgrundstück bis zur Entschädigungsgrenze von 250.000 Euro mitversichert.

2.12 Sengschäden für die Gefahr Feuer

Abweichend von Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 5 Ziffer 5.6.2 sind Sengschäden, die nicht dadurch entstanden sind, dass sich eine versicherte Gefahr nach Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 5 Ziffer 5.1 bis 5.5 verwirklicht hat, bis zur Entschädigungsgrenze von 5.000 Euro mitversichert.

Je Versicherungsfall gilt eine Selbstbeteiligung von 500 Euro.

- 2.13 Freiwillige Zuwendungen an Helfer bei der Brandbekämpfung für die Gefahr Feuer**
Abweichend von Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 3 Ziffer 3.4.5 ersetzt der Versicherer auch ohne vorherige Zustimmung des Versicherers freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben.

Die Entschädigung ist dabei auf 100 Euro je Brandhelfer und je Versicherungsfall auf insgesamt 2.500 Euro begrenzt.

- 2.14 Mut- und böswillige Beschädigung an externen Signalgebern von Einbruchmeldeanlagen für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub**
In Erweiterung von Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 6 leistet der Versicherer bis zur Entschädigungsgrenze von 500 Euro Entschädigung bei Vorhandensein einer VdS-anerkannten oder vom Versicherer abgenommenen Einbruchmeldeanlage für mut- und böswillige Beschädigung an den externen Signalgebern der Anlage.

- 2.15 Kosten durch täterverursachten Telefon- oder Datenleitungsmissbrauch für die Gefahr Einbruchdiebstahl**
Werden infolge eines Versicherungsfalles durch Einbruchdiebstahl gemäß Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 6 Ziffer 6.1 in die als Versicherungsort vereinbarten Räume, das Telefon, sonstige Anlagen oder Geräte der Kommunikationstechnik vom Täter benutzt, ersetzt der Versicherer die dadurch entstandenen Mehrkosten bis zur Entschädigungsgrenze von 1.000 Euro.

- 2.16 Schlossänderungskosten an Besucher- und Kundenfahrzeugen und an betrieblichen Kraftfahrzeugen infolge Einbruchdiebstahls**
In Erweiterung von Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 6 Ziffer 6.1 ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze Aufwendungen des Versicherungsnehmers zur Änderung der Schlösser an Besucher- und Kundenfahrzeugen und an betrieblichen Kraftfahrzeugen infolge des Abhandenkommens des Originalschlüssels durch Einbruchdiebstahl am Versicherungsort, gemäß Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 13 Ziffer 13.2.

Es besteht subsidiärer Versicherungsschutz. Eine Entschädigung wird nicht geleistet, soweit aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

Je Versicherungsfall gilt eine Entschädigungsgrenze von 1.000 Euro.

- 2.17 Einfacher Diebstahl von Firmenschildern für die Gefahr Einbruchdiebstahl**
In Erweiterung von Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 6 Ziffer 6.1 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf durch einfachen Diebstahl abhanden gekommene Firmenschilder.

Entschädigung für Diebstahl wird geleistet, wenn das Firmenschild nachweislich fest mit dem Gebäude verbunden war.

Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Firmenschild nicht innerhalb von drei Wochen seit der Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil A Allgemeiner Teil der Versicherungsbedingungen § 16 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Je Versicherungsfall gilt eine Entschädigungsgrenze von 500 Euro.

- 2.18 Raub auf Transportwegen**
Der Verlust von Bargeld, Vorräten und sonstigen Sachen durch Raub auf Transportwegen (Transportberaubung) gemäß Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 6 Ziffer 6.4 ist innerhalb Europas, unter der Voraussetzung, dass nicht mehrere Transporte gleichzeitig unterwegs sind, bis zur Entschädigungsgrenze von 25.000 Euro versichert.

- 2.19 Wassermehrverbrauch für die Gefahr Leitungswasser**
Versichert sind bis zur Entschädigungsgrenze von 2.500 Euro Aufwendungen, die dadurch ent-

stehen, dass infolge eines ersatzpflichtigen Schadens gemäß Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 7 Leitungswasser austritt und der Mehrverbrauch durch das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.

2.20 Sachen unter Erdgleiche für die Gefahr Leitungswasser

Abweichend von Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 14 Ziffer 14.2.5.1 besteht Versicherungsschutz für in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen deren Lagerhöhe unterhalb einer Europalette oder unterhalb von 12 cm über dem Fußboden liegt.

Je Versicherungsfall gilt eine Entschädigungsgrenze von 10.000 Euro.

2.21 Glasscheiben von Aquarien und Terrarien für die Glasversicherung

Glasscheiben von Aquarien und Terrarien, die der Einrichtung dienen, gelten gegen Glasbruch gemäß Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 12 Ziffer 12.1 je Versicherungsfall bis zur Entschädigungsgrenze von 1.000 Euro versichert.

2.22 Werbeanlagen

In Ergänzung von Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 2 Ziffer 2.4 sind der Werbung dienende fertig eingesetzte oder montierte Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen), Firmenschilder und Transparente (Werbeanlagen) versichert.

Je Versicherungsfall gilt eine Selbstbeteiligung von 250 Euro und eine Entschädigungsgrenze von 2.500 Euro.

2.23 Mitversicherung von Sachen der Außengastronomie

In Erweiterung von § 13 Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung besteht Versicherungsschutz bei Schäden durch alle im Versicherungsschein vereinbarten Gefahren an Sachen der Außengastronomie im Freien auf dem Versicherungsgrundstück und unmittelbar angrenzenden Flächen.

Sofern Versicherungsschutz für die Gefahr Einbruchdiebstahl vereinbart wurde, besteht in Erweiterung von § 6 Ziffer 6.1 Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung auch Versicherungsschutz für Schäden durch einfachen Diebstahl.

Sachen der Außengastronomie sind Stühle, Bänke und sonstige Sitzgelegenheiten, Tische, Sonnenschirme, Wind-, Sonnen- und Sichtschutz, Heizständer sowie mobile Tresen und Theken.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz bei Diebstahlschäden ist jedoch, dass die Sachen durch eine geeignete Sicherung (z. B. abschließbare Kette oder Stahlkabel) gegen die Wegnahme gesichert sind.

Die Entschädigung ist begrenzt auf 5.000 Euro je Versicherungsfall.

Teil B
Zusatz-Bedingungen zu der Gothaer GewerbeProtect
Inhaltsversicherung

Produktbezogene Bedingungen und Pauschaldeklaration der
Ertragsausfallversicherung pauschal

(Stand 09/2018)

Inhaltsverzeichnis

Produktbezogene Bedingungen Ertragsausfallversicherung pauschal

§ 1 Art der Versicherung	3
§ 2 Ertragsausfall	3
§ 3 Versicherte und nicht versicherte Kosten	5
§ 4 Versicherungswert; Versicherungssumme	7
§ 5 Summenanpassung	7
§ 6 Umfang der Entschädigung	7
§ 7 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	9
§ 8 Sachverständigenverfahren	9

Pauschaldeklaration zur Ertragsausfallversicherung pauschal	12
--	-----------

Produktbezogene Bedingungen Ertragsausfallversicherung pauschal

§ 1 Art der Versicherung

Die Ertragsausfallversicherung pauschal für die GothaerGewerbeProtect Inhaltsversicherung begründet keinen weiteren Vertrag.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sowie Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes bestimmen sich nach den Regelungen Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

§ 2 Ertragsausfall

2.1 Gegenstand der Deckung

- 2.1.1** Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines Sachschadens am Versicherungsort (siehe Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 13) unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Ertragsausfallschaden.

Sachschäden sind versicherte Schäden gemäß Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 4.

Die Ertragsausfallversicherung pauschal gilt nur für die Gefahren oder Gefahrengruppen, für die sie vereinbart ist.

- 2.1.2** Über Ziffer 2.1.1 hinaus wird ein Ertragsausfallschaden auch dann ersetzt, wenn der dem Grunde nach entschädigungspflichtige Sachschaden am Versicherungsort befindliche Gebäude oder bewegliche Sachen betrifft, die dem versicherten Betrieb des Versicherungsnehmers dienen, jedoch nicht durch den vorliegenden Vertrag versichert sind. Als dem Betrieb dienende Sachen gelten auch vorübergehend außer Betrieb genommene oder nicht in Betrieb genommene Sachen.

- 2.1.3** Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen werden nur ersetzt, wenn sie als Folge eines Sachschadens am Versicherungsort am Datenträger, auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, entstanden sind.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

- 2.1.4** Abweichend zu Teil B Produktbezogene Bedingungen zur Inhaltsversicherung § 5 Ziffer 5.2.3 beträgt die Entschädigungsgrenze für Ertragsausfallschäden, die durch Schäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom oder Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen, 1.000.000 Euro.

- 2.1.5** Sofern Versicherungsschutz für Ertragsausfallschäden durch Unbenannte Gefahren vereinbart wurde, ist eine Entschädigung für diese auf die Jahreshöchstensschädigung von 250.000 Euro begrenzt.

- 2.1.6** Eignet sich der Sachschaden im Rahmen der abhängigen Außenversicherung (siehe Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 13 Ziffer 13.3) an versicherten Sachen, Daten und Programmen (siehe Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 2), so ist der daraus entstehende Ertragsausfall versichert. Die Entschädigung ist auf 1.000.000 Euro begrenzt.

2.2 Ertragsausfallschaden

- 2.2.1** Der Ertragsausfallschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer bis zu dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, längstens jedoch bis zum En-

de der Haftzeit, infolge der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung nicht erwirtschaften konnte.

2.2.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Ertragsausfallschaden vergrößert wird durch

2.2.2.1 außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung hinzutretende Ereignisse;

Als außergewöhnliches Ereignis gilt dabei nicht, wenn die Wiederaufnahmen des Betriebes dadurch verzögert wird, dass infolge des Sachschadens beschädigte oder zerstörte Sachen nur mit langen Lieferfristen erhältlich sind.

2.2.2.2 behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen, soweit nicht Versicherungsschutz gemäß 2.2.4 besteht;

2.2.2.3 den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen, Daten oder Programme nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.

2.2.3 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

2.2.3.1 Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;

2.2.3.2 Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;

2.2.3.3 umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten;

2.2.3.4 umsatzabhängige Versicherungsbeiträge;

2.2.3.5 umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;

2.2.3.6 Gewinne und Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen.

2.2.4 Abweichend von Ziffer 2.2.2.2 besteht Versicherungsschutz, soweit der Ertragsausfallschaden durch behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen vergrößert wird.

Versicherungsschutz gemäß Satz 1 gilt nur, soweit sich behördliche Anordnungen auf dem Betrieb dienende Sachen beziehen, die auf einem als Versicherungsort bezeichneten Grundstück des Versicherungsnehmers durch einen Sachschaden (Ziffer 2.1.1) betroffen sind.

Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Ertragsausfallschadens nicht versichert.

War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der dem Betrieb dienenden Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Ertragsausfallschadens nicht versichert.

Wenn die Wiederherstellung des Betriebes aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Ertragsausfallschadens nur in dem Umfang gehaftet, soweit er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.

2.3 Wechselwirkungen zwischen mehreren Versicherten

2.3.1 Auswirkungen eines Sachschadens gemäß Ziffer 2.1.1 in einem Betrieb eines Versicherten auf Betriebe anderer in dem Versicherungsschein benannter Versicherter, gleichgültig

ob sie auf demselben oder auf verschiedenen, aber im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungsorten liegen, sind eingeschlossen.

- 2.3.2** Infolge des Versicherungsfalles entstehende wirtschaftliche Vorteile eines oder mehrerer in der Versicherungsurkunde benannter Versicherter sind bei der Feststellung des Ertragsausfallschadens schadenmindernd zu berücksichtigen.

2.4 Zulieferer- / Abnehmer Rückwirkungsschäden

- 2.4.1** Ein Unterbrechungsschaden im Sinne von Ziffer 2.1 liegt auch vor, wenn sich ein Sachschaden gemäß Ziffer 2.1.1 auf einem Grundstück ereignet hat, das Betriebsstätte eines mit dem Versicherungsnehmer durch Zulieferung oder Abnahme von Produkten oder Dienstleistungen in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens (Zulieferer bzw. Abnehmer) ist. Besteht die Geschäftsverbindung mit einem (Zwischen-) Händler, so sind Rückwirkungsschäden des Versicherungsnehmers infolge eines Sachschadens bei einem Unternehmen, das mit dem (Zwischen-) Händler in Verbindung steht, auch versichert.
Dies gilt jedoch nur für Grundstücke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

- 2.4.2** Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Summe der Ertragsausfallversicherung, maximal jedoch auf 100.000 Euro begrenzt.

- 2.4.3** Für Zulieferer- / Abnehmer-Rückwirkungsschäden gilt eine Selbstbeteiligung von 500 Euro je Versicherungsfall.

2.5 Nutzungsbeschränkung

- 2.5.1** In Erweiterung der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen besteht auch Versicherungsschutz infolge von Sachschäden gemäß 2.1.1 bei einem Fremdunternehmen in der Nachbarschaft eines unter Versicherungsorte benannten Grundstücks. Versichert ist der Ertragsausfallschaden, der entsteht, weil die im Versicherungsschein benannten Grundstücke nicht mehr betreten werden können oder darauf befindliche Betriebsanlagen nicht mehr einsatzfähig bzw. nicht mehr genutzt werden können.

- 2.5.2** Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Summe der Ertragsausfallversicherung, maximal jedoch auf 100.000 Euro begrenzt.

- 2.5.3** Für Schäden aus Nutzungsbeschränkung gilt eine Selbstbeteiligung von 500 Euro je Versicherungsfall.

2.6 Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke

Für die Ertragsausfallversicherung gilt gemäß Ziffer 2.1.1 der Pauschaldeklaration zur Gothaer GewerbeProtect Inhaltsversicherung ebenfalls eine Entschädigungsgrenze von 500.000 Euro für neu hinzukommende Betriebsgrundstücke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

2.7 Haftzeit

Die Haftzeit legt den Zeitraum fest, für welchen der Versicherer Entschädigung für den Ertragsausfallschaden leistet.

Die Haftzeit beginnt mit Eintritt des Sachschadens. Die Haftzeit beträgt 24 Monate, d. h. zwei volle Kalenderjahre.

3.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- 3.1.1** Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

- 3.1.2** Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendersersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

§ 3

Versicherte und nicht versicherte Kosten

- 3.1.3** Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach Ziffer 3.1.1 und Ziffer 3.1.2 entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- 3.1.4** Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme, dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- 3.1.5** Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß Ziffer 3.1 den erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- 3.1.6** Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

3.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- 3.2.1** Der Versicherer ersetzt bis 10.000 Euro die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

- 3.2.2** Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach 3.2.1 entsprechend kürzen.

3.3 Versicherte Kosten

Der Versicherer ersetzt bis zu den hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenzen die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige

3.3.1 Sachverständigenkosten

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden 15.000 Euro, so ersetzt der Versicherer von den durch den Versicherungsnehmer nach § 8 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens den vereinbarten Anteil.

3.3.2 Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen sowie Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen

3.3.2.1 Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen

Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen sind Aufwendungen, die infolge eines Sachschadens durch eine versicherte Gefahr anfallen, weil Lagerflächen nicht mehr zur Verfügung stehen oder Transportmittel nicht mehr entladen werden können.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

3.3.2.2 Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen

Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen sind Aufwendungen innerhalb der Haftzeit, die dadurch entstehen, dass vom Sachschaden nicht betroffene Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und unfertige Erzeugnisse infolge eines versicherten Ertragsausfallschadens vom Versicherungsnehmer nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

3.3.3 Vertragsstrafen

- 3.3.3.1** Der Versicherer leistet Entschädigung auch für Vertragsstrafen, die infolge eines versicherten Ertragsausfallschadens innerhalb der Haftzeit anfallen.

3.3.3.2 Vertragsstrafen sind vor Eintritt eines Sachschadens vertraglich vereinbarte Leistungen wegen Nicht- oder Schlechterfüllung von Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen.

3.3.3.3 Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

3.3.4 Mehrkosten

Der Versicherer leistet innerhalb der Haftzeit Entschädigung für Mehrkosten, die im normalen Betrieb des Versicherungsnehmers nicht entstehen und infolge eines Versicherungsfalles zur Fortführung des Betriebes anfallen und weder als fortlaufende Kosten noch als Betriebsgewinn und auch nicht als Schadenminderung zu entschädigen sind.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

§ 4 Versicherungswert; Versicherungssumme

4.1 Versicherungswert

Der Versicherungswert des Ertragsausfalles gemäß § 2 entspricht der Summe der Versicherungswerte der versicherten Sachen nach Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 2 Ziffer 2.1 bis Ziffer 2.3.

4.2 Versicherungssumme

4.2.1 Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert nach Ziffer 4.1 entsprechen soll.

4.2.2 Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen (siehe § 6 Ziffer 6.2.1).

4.3 Umsatzsteuer

Ist der Versicherungsnehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

§ 5 Summenanpassung

Es erfolgt eine Anpassung der Versicherungssumme der Ertragsausfallversicherung pauschal analog der Versicherungssumme der Gothaer GewerbeProtect Inhaltsversicherung.

§ 6 Umfang der Entschädigung

6.1 Ertragsausfallschaden

6.1.1 Bei der Feststellung des Ertragsausfallschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebes während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre.

6.1.2 Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach dem Zeitpunkt von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, als Folge der Unterbrechung oder Beeinträchtigung innerhalb der Haftzeit ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.

6.1.3 Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung oder Beeinträchtigung erwirtschaftet worden wären.

6.1.3.1 Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen

Die Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen über den nächstzulässigen Entlassungstermin hinaus erkennt der Versicherer als wirtschaftlich begründet an, soweit sie erforderlich ist, um die Angestellten und Arbeiter dem Betrieb zu erhalten.

6.1.3.2 Miet- und Pacht aufwendungen

Der Versicherer verzichtet auf eine Kürzung anteiliger Miet- und Pacht aufwendungen für mitversicherte Versicherungsorte. Voraussetzung für diesen Verzicht bleibt die ungekürzte Weitergabe der Miet- oder Pachtentschädigung an den Vermieter oder Verpächter.

- 6.1.4** Gebrauchsbedingte Abschreibungen auf Sachen, die dem Betrieb dienen, sind nicht zu entschädigen, soweit die Sachen infolge des Sachschadens nicht eingesetzt werden.

6.2 Unterversicherung

- 6.2.1** Ist die für die Ertragsausfallversicherung zugrunde gelegte Versicherungssumme niedriger als der unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles für den Gothaer GewerbeProtect Inhaltsversicherungsvertrag maßgebende Versicherungswert so besteht Unterversicherung.

Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung nach Ziffer 6.1 und § 2 Ziffer 2.2 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der für die Ertragsausfallversicherung zugrunde gelegten Versicherungssumme, dividiert durch den für den Gothaer GewerbeProtect Inhaltsversicherungsvertrag maßgebenden Versicherungswert.

- 6.2.2** Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen nach Ziffer 6.4 sind im Anschluss von Ziffer 6.2.1 anzuwenden.
- 6.2.3** Tritt der Versicherungsfall nach Ablauf der Versicherungsperiode jedoch vor Ablauf der jährlichen Meldefrist gemäß Teil A der Gothaer GewerbeProtect § 26 Ziffer 26.2 ein, wird abweichend zu Ziffer 6.2.1 für die Ermittlung und Berechnung einer Unterversicherung der Versicherungswert ohne Berücksichtigung der Bestandserhöhungen der laufenden Versicherungsperiode des Gothaer GewerbeProtect Inhaltsversicherungsvertrages zugrunde gelegt.
- 6.2.4** Bei einer verspäteten, falschen oder unterlassenen Meldung gilt Ziffer 6.2.3 nicht.
- 6.2.5** Der Versicherer verzichtet bei Schäden bis zu einer Höhe von 250.000 Euro auf die Anrechnung einer Unterversicherung.

6.3 Selbstbeteiligung

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen nach Ziffer 6.4 sind im Anschluss an diese Kürzung anzuwenden.

6.4 Entschädigungsgrenzen

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

- 6.4.1** bis zur vereinbarten Versicherungssumme;
- 6.4.2** bis zu den Entschädigungsgrenzen;
- 6.4.3** bis zu der Jahreshöchstentschädigung; Schäden, die in der laufenden Versicherungsperiode beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

6.5 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.

6.6 Ereignisdefinition

Ein versichertes Schadenereignis in der Ertragsausfallversicherung begründet einen eigenständigen Versicherungsfall.

Unter einem Versicherungsfall sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache innerhalb von 72 Stunden anfallen. Dies gilt nicht für die Gefahren Feuer (siehe Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung § 4 Ziffer 4.1.1) und Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub (Teil B Produktbezogene Bedingungen Inhaltsversicherung siehe § 4 Ziffer 4.1.2).

§ 7 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

7.1 Fälligkeit der Entschädigung

- 7.1.1** Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.
- 7.1.2** Wenn es nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Unterbrechung und nach Ablauf jedes weiteren Monats möglich ist, den Betrag festzustellen, den der Versicherer für die verfllossene Zeit der Unterbrechung mindestens zu vergüten hat, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass ihm dieser Betrag in Anrechnung auf die Gesamtleistung gezahlt wird.

7.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- 7.2.1** Die Entschädigung ist ab Ende der Haftzeit oder ab dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr besteht, zu verzinsen; maßgebend ist der frühere Zeitpunkt;
- 7.2.2** der Zinssatz beträgt 4 % pro Jahr;
- 7.2.3** die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

7.3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Ziffer 7.1 und 7.2.1 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

7.4 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- 7.4.1** Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- 7.4.2** ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;
- 7.4.3** eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

§ 8 Sachverständigenverfahren

8.1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

8.2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

8.3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- 8.3.1** Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen.

Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

8.3.2 Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

8.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter Ziffer 8.3.2 gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

8.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen bei Ertragsausfallschäden enthalten:

8.4.1 Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung und für das vorausgegangene Geschäftsjahr;

8.4.2 eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit ohne die versicherte Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebes entwickelt hätten;

8.4.3 eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit infolge der versicherten Unterbrechung oder Beeinträchtigung gestaltet haben;

8.4.4 ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Ertragsausfallschaden beeinflussen.

Die Sachverständigen haben in den Gewinn- und Verlustrechnungen die Bestimmungen zum Ertragsausfallschaden zu berücksichtigen. Alle Arten von Kosten sind gesondert auszuweisen; die fortlaufenden Kosten sind zu kennzeichnen.

8.5 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

8.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

8.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

Pauschaldeklaration

Ertragsausfallversicherung pauschal

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die genannten Kosten für die vereinbarten Gefahren summarisch, d. h. in einer Position mit 10 % der Ertragsausfall-Versicherungssumme, höchstens bis zu 1.000.000 Euro zusätzlich versichert.

Die Versicherung der genannten Positionen erfolgt auf Erstes Risiko (d. h. ohne Anrechnung einer Unterversicherung).

Versicherte Kosten gemäß § 3 Ziffer 3.3

Der Versicherer ersetzt bis zur Entschädigungsgrenze die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige

- Sachverständigenkosten
- Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen je Versicherungsfall 250.000 Euro
- Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen je Versicherungsfall 250.000 Euro
- Vertragsstrafen je Versicherungsfall 250.000 Euro
- Mehrkosten je Versicherungsfall 250.000 Euro